

06/BV/141/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Ausgleichsabgabe nach dem BürgerGembeteilG M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 31.03.2023 <i>Einreicher:</i>	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Grapzow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 04.05.2023	<i>Ö/N</i> Ö

Sachverhalt

Am 16. Februar 2023 hat Herr Marek-Wehrmann von der Energie-Projekt Nord GmbH, Niedemstraße 5, 23628 Lübeck-Krummesse beim Amt Treptower Tollensewinkel vorgesprochen und darum gebeten, den Gemeinden, welchen entsprechend dem Bürger- und Gemeindebeteiligungssetz M-V eine Ausgleichsabgabe zusteht, die beigefügten Informationen zur Kenntnis zu geben:

Am Standort in Altentreptow wurden zwei Onshore-Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vesta V126 mit einer Narbenhöhe von 139,8 Metern und einer Leistung von 3,6 MW errichtet und im September 2021 in Betrieb genommen.

Der Windpark wird in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben – Wind M-V GmbH & Co KG, Laboe. Die Gesellschaft ist im Handelsregister A des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer HRA 7897 eingetragen. Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuerpflicht.

Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2016 wurde am 27. Mai 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und trat am 28. Mai 2016 in Kraft

Die Grundidee des Gesetzes ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Ein Anteil darf maximal 500 Euro kosten.

Erfasst von der gesetzlichen Regelung sind Windkraftanlagen, die einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Das sind Anlagen ab einer Höhe von 50 Metern. Kaufberechtigt bei der Ausgabe der Gesellschaftsanteile sind Anwohner, die seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um eine Anlage haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden innerhalb des Fünfkilometerradius.

Als zweite Möglichkeit können Projektträger den Sitz- und Nachbargemeinden im Umkreis von 5 Kilometern auch anbieten, anstatt Anteile an der Gesellschaft zu erwerben, die den künftigen Windpark betreibt, stattdessen eine jährliche Ausgleichsabgabe zu erhalten. Die Gemeinden treffen die Entscheidung darüber, ob sie eine solche jährliche Zahlung für die Betriebszeit der Windkraftanlagen annehmen oder das originäre gesetzliche Verfahren der Beteiligung an der Projektgesellschaft wählen.

Die Windräder befinden sich auf der Gemarkung Altentreptow. Entsprechend § 5 i.V.m. § 10 BüGemBeteilG M-V kann die Beteiligung über eine Ausgleichsabgabe gemäß § 11 erbracht werden. Die Ausgleisabgabe ist auf alle Gemeinden im Radius von 5 km zu gleichen Teilen zu verteilen.

Die Gemeindevertretung muss entscheiden, ob die Zahlung einer Ausgleichsabgabe für die Betriebszeit der Windkraftanlagen angenommen wird. Die Ermittlung der jährlichen Ausgleichsabgabe ist gesetzliche festgeschrieben und muss den Gemeinden jährlich mit der Zahlung vorgelegt werden.

In der Anlage erhalten Sie eine Übersichtskarte (Standort und Radius), eine Übersicht der zu beteiligenden Gemeinden sowie das Gutachten zum 01.01.2022 der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfergesellschaft zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe.

Es wurde eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7.231 EUR pro Geschäftsjahr ermittelt.

Dies bedeutet, dass bei 8 zu beteiligenden Gemeinden zunächst ein jährlicher Betrag von 903,87 EUR über die Ausgleichsabgabe in den Ergebnishaushalt der betroffenen Gemeinden fließen wird. Die Zahlung erfolgt ab dem Jahr 2022.

Über diesen Betrag kann die Gemeinde frei verfügen. Die Ausgleichsabgabe wird nicht zur Berechnung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bzw. zur Schlüsselzuweisungen herangezogen.

Gemäß § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Grapzow beschließt die Annahme einer jährlichen Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGemBeteilG M-V von der Wind M-V GmbH & Co KG, Laboe für zwei Windkraftanlagen am Standort Altentreptow ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme über die Laufzeit.

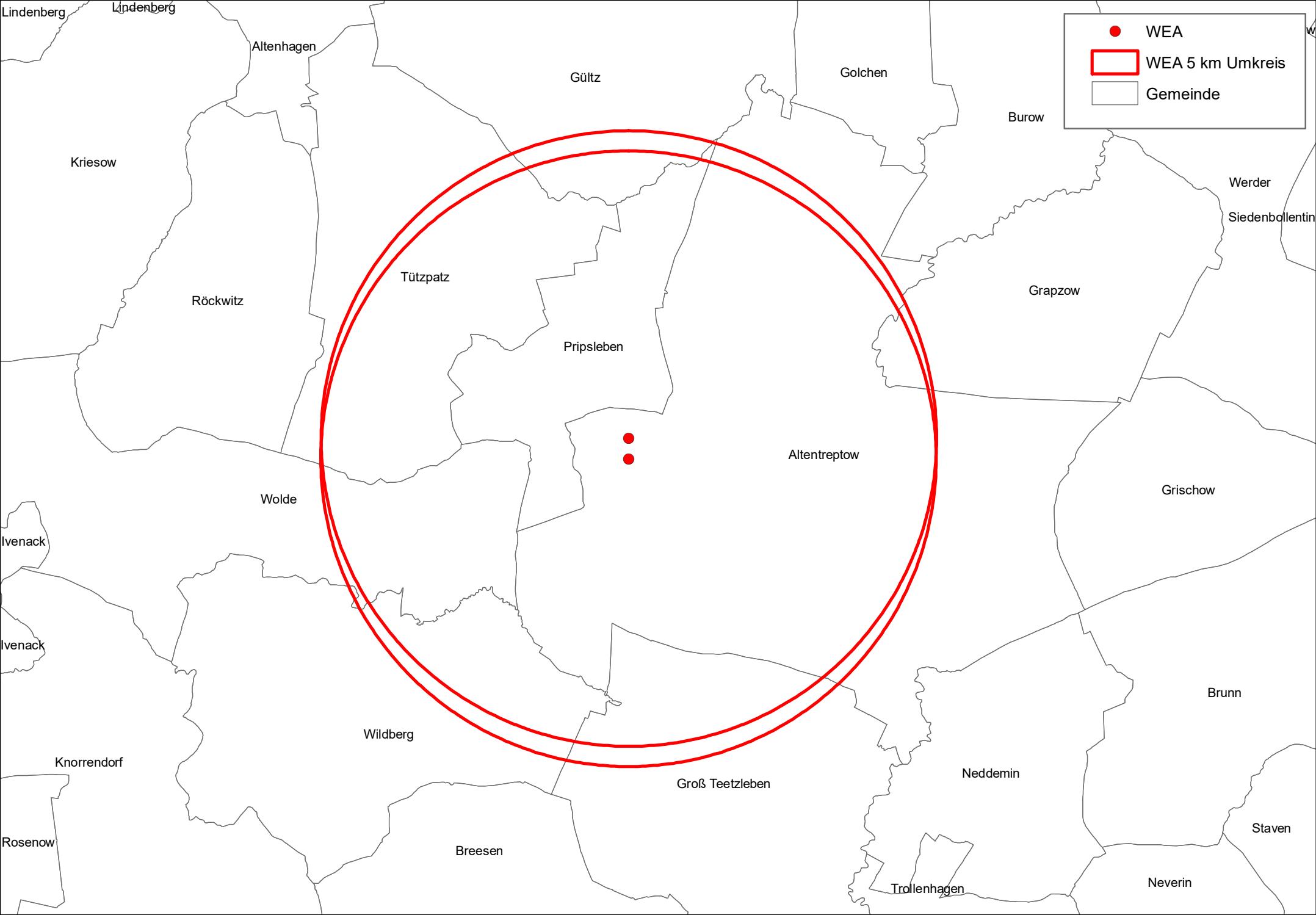
Die Zahlung nach § 11 Absatz 1 und die ordnungsgemäße Berechnung nach Absatz 2 BüGemBeteilG M-V sind der Verwaltung bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen

<p>im lfd. Haushaltsjahr:</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p>	<p>in Folgejahren:</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> einmalig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend</p>
Finanzielle Mittel stehen:	
<p><input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter</p> <p>Produktsachkonto:</p> <p>Bezeichnung:</p>	<p><input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung</p> <p>Deckungsvorschlag: Produktsachkonto :</p> <p>Bezeichnung:</p> <p><input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</p>
Haushaltsmittel:	Haushaltsmittel:
Soll gesamt:	Soll gesamt:
Maßnahmesumme:	Maßnahmesumme:
noch verfügbar:	noch verfügbar:
<p>Erläuterungen: nicht geplante Erträge - Mehrertrag in 2023 ff. in Höhe von 903,87 EUR</p>	

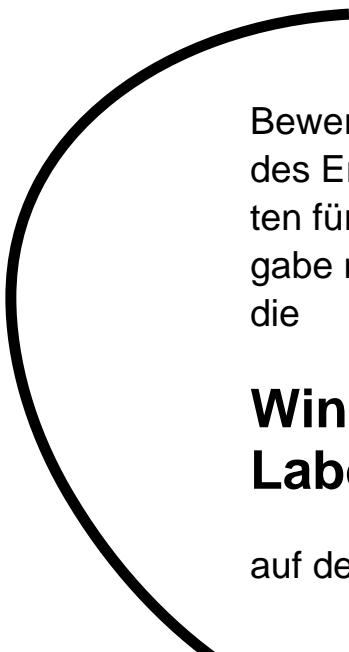
Anlage/n

1	Karte Standort öffentlich
2	Gutachten öffentlich
4	Genehmigung öffentlich
5	Auszug Gesetz § 11 BüGemBeteilG M-V öffentlich





bakertilly.de



Bewertungsgutachten zur Feststellung
des Ertragswertes sowie des Koeffizien-
ten für die Ermittlung der Ausgleichsab-
gabe nach dem BüGembeteilG M-V für
die

**Wind MV GmbH & Co. KG,
Laboe**

auf den 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Methodische Vorgehensweise	4
I. Bewertungsverfahren	4
1. Ermittlung des Eigenkapitals	4
2. Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1	4
II. Grundlagen der Bewertung	6
1. Bewertungsstichtag	6
2. Referenzzeitraum	6
3. Planungszeitraum	7
C. Beschreibung des Bewertungsobjektes	7
I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	7
II. Wirtschaftliche Grundlagen	8
1. Geschäftstätigkeit	8
2. Markt und Wettbewerb	8
D. Ermittlung des Eigenkapitales	11
1. Grundsätzliche Vorgehensweise	11
2. Bodenwert	12
3. Herstellungskosten der baulichen Anlagen und Außenanlagen	13
4. Alterswertminderung	13
5. Marktanpassung und besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	13
6. Weitere Vermögensgegenstände	13
7. Ermittlung der Schulden	14
8. Stand des Eigenkapitales	14
E. Ermittlung des Ertragswertes	15
I. Plausibilisierung der Planungsrechnung	15
1. Erläuterungen zu Planungsprämissen nach BüGembeteilG M-V	15
2. Planungsrechnung	16

3.	Konsistenzprüfung	19
4.	Leistungs- und finanzwirtschaftliche Planverprobung	19
5.	Zusammenfassung	19
II.	Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens	20
1.	Ableitung der erwarteten finanziellen Überschüsse	20
2.	Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes	21
3.	Ermittlung des Barwertes der finanziellen Überschüsse	26
III.	Wert des gesondert bewerteten Vermögens	27
IV.	Ableitung des Ertragswertes	27
F.	Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses	28
G.	Vergleichende Darstellung von Eigenkapital und Ertragswert	29
H.	Ermittlung Koeffizient Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V	29
I.	Berechnung des Koeffizienten	29
II.	Anpassung des Koeffizienten	30
I.	Abschließende Feststellungen	31

Anlagen

Anlage 1 Prognoserechnungen

Anlage 2 Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Anlage 3 Ermittlung des Ertragswertes

Anlage 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs-gesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BüGembeteilG M-V bzw.	Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
ct.	Cent
d.h.	das heißt
EUR	Euro
EBIT	Earnings before Interests and Taxes
EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien 2021
ff.	fortfolgende
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft [vormals: Arbeitskreis Unternehmensbewertung (AKU)]
FGW-TR6	Technische Richtlinie für Windenergieanlagen (FGW-Richtlinie) Nr. 6 - Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008
IDW S 10	IDW Standard: „Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ in der Fassung vom 14. August 2013

ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
i.S.d.	im Sinne des
KG	Kommanditgesellschaft
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunden
lt.	laut
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunden
Nr.	Nummer
S.	Satz / Seite
Tax CAPM	Tax Capital Asset Pricing Model
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
TWh	Terawattstunde
u.a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WEA	Windenergieanlagen
Wind MV	Wind MV GmbH & Co KG, Laboe
wöch.	wöchentlich
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

Wind MV GmbH & Co. KG, Laboe,
(im Folgenden auch „Wind MV“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns beauftragt, einen Ertragswert zur Feststellung des Koeffizienten Ausgleichsabgabe nach dem BüGembeteilG M-V auf den 1. Januar 2022 zu ermitteln.

Bewertungsanlass ist die Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft gemäß § 4 BüGembeteilG M-V im Zusammenhang mit den in Altentreptow errichteten Windenergieanlagen, wonach 20 % der Anteile an der Wind MV den Kaufberechtigten zu offerieren sind. Zur Ermittlung des Kaufpreises der Anteile ist das Eigenkapital der Gesellschaft zu bestimmen. Für die Wertermittlung der Vermögensgegenstände ist zunächst das Sachwertverfahren gem. IDW S 10 in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 19. Mai 2010 (ImmoWertV)¹ anzuwenden (§ 6 Absätze 2 bis 4 BüGembeteilG M-V). Das nach § 6 Absatz 2 BüGembeteilG M-V ermittelte Eigenkapital ist zu verglichen mit dem Wert des Eigenkapitals, welches nach dem Ertragswertverfahren gem. IDW S 1 zu ermitteln ist (§ 6 Absatz 5 BüGembeteilG M-V). Der niedrigere der ermittelten Werte ist bestimmend für die Höhe des Kaufpreises der Anteile.

Anstelle der Offerte nach § 4 BüGembeteilG M-V kann der Vorhabenträger die wirtschaftliche Teilhabe der Kaufberechtigten über die Zahlung einer Ausgleichsabgabe oder die Offerte eines Sparproduktes sicherstellen (§ 10 Absatz 5 BüGembeteilG M-V). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ermittelt sich auf der Grundlage des Ertragswertes, der auf einen Anteil an der Gesellschaft in Höhe von 10 % entfällt und um die tatsächliche Beteiligungsquote gekürzt wird (§ 11 Absatz 2 BüGembeteilG M-V). Der anzusetzende Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Einspeisemenge dividiert. Der hiermit ermittelte Koeffizient wird im hier vorliegenden Bewertungsgutachten festgestellt und ist jährlich mit der jeweils tatsächlich vergüteten Nettostrommenge zu multiplizieren.

Auftragsgemäß haben wir die Unternehmenswerte in der **Funktion eines neutralen Gutachters** als einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens, den objektivierten Unternehmenswert, ermittelt.

¹ Ersetzt durch die ImmoWertV vom 14. Juli 2021

Der nach § 6 Absatz 2 BüGembeteilG M-V (Eigenkapital) zu ermittelnde Substanzwert basiert grundsätzlich auf den Ist-Daten zum Bewertungsstichtag und ist insoweit nicht zukunftsorientiert.

Demgegenüber ist der Ertragswert ein **objektivierter Unternehmenswert**, der einen intersubjektiv nachprüfbares Zukunftserfolgswert aus Sicht der Anteilseigner darstellt, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzeptes und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der bestehenden Marktchancen und -risiken, finanziellen Möglichkeiten sowie sonstiger Einflussfaktoren ergibt.

Die Bewertung basiert auf den zum Bewertungsstichtag vorhandenen bzw. erwarteten Erfolgsfaktoren. Diese beinhalten nur solche Erfolgschancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten Maßnahmen oder zumindest aus hinreichend konkretisierten Maßnahmen des bisherigen Unternehmenskonzeptes und der Marktgegebenheiten ergeben. Mögliche, aber noch nicht hinreichend konkretisierte Maßnahmen (z. B. Erweiterungsinvestitionen/Desinvestitionen) sowie die daraus vermutlich resultierenden finanziellen Überschüsse sind danach bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes nicht einzubeziehen.

Vorliegend handelt es sich auftragsgemäß um eine Wertermittlung ausgehend von den Planannahmen der Gesellschaft.

Wir haben unsere Tätigkeit im Zeitraum vom 1. März bis zum 20. Dezember 2022 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen in Berlin und Schwerin durchgeführt.

Zur Durchführung des Auftrages lagen uns im Wesentlichen folgende Informationen vor:

- Gesellschaftsvertrag der Wind MV,
- Handelsregisterauszug vom 27. Mai 2019 mit letzter Eintragung vom 20. Juni 2021,
- Planungsrechnung der Gesellschaft für 20 Jahre mit Stand vom 14. Dezember 2022,
- Jahresabschluss der Wind MV zum 31. Dezember 2020,
- Vorläufiger Jahresabschluss der Wind MV zum 31. Dezember 2021,
- diverse Unterlagen in Kopie aus dem Beantragungs- und Planungsverfahren, u.a. Windgutachten, Wartungsvertrag, Betriebsführungsverträge usw.
- Kopien von Pachtverträgen sowie
- weitere Verträge und erläuternde Unterlagen der Gesellschaft.

Alle erbetenen **Auskünfte** wurden uns von der Geschäftsführung des Auftraggebers und den von diesen benannten Personen bereitwillig erteilt. Die Geschäftsführung der Wind MV hat uns gegenüber unter dem Datum 20. Dezember 2022 in der berufsbüchlichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass alle Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstellung unseres Gutachtens von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht wurden.

Grundsätzlich basiert unsere Wertermittlung auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese haben wir kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen. Die Planungsrechnung wurde von uns ausgehend von den aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf Grundlage von Marktstudien, Analysten- und Branchenreports auf Unplausibilitäten durchgesehen und einer Plausibilisierung unterzogen. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese waren nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 4) maßgebend. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Die Weitergabe dieses Berichtes, von Auszügen aus diesem Bericht oder der Bewertungsergebnisse für andere Bewertungsanlässe oder an andere Personen als unsere Auftraggeber, die Aufsichtsbehörde und Kaufberechtigten ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung und die schriftliche Anerkennung der Haftungsbedingungen durch die Empfänger nicht zulässig. Die Weitergabe zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem BüGembeteilG M-V ist hiervon ausgenommen.

B. Methodische Vorgehensweise

I. Bewertungsverfahren

1. Ermittlung des Eigenkapitals

Im Rahmen der Ermittlung des Eigenkapitals ist der Wert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft nach dem Sachwertverfahren zu ermitteln. Das Sachwertverfahren ist in den §§ 35 bis 39 ImmoWertV geregelt.

Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstückes aus dem Sachwert der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie dem Bodenwert ermittelt; die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt sind insbesondere durch die Anwendung von Sachwertfaktoren zu berücksichtigen. Der Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ist ausgehend von den Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung zu ermitteln.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen wird, soweit sie nicht vom Bodenwert miterfasst werden, nach Erfahrungssätzen oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt.

2. Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1

Die allgemeinen – von der herrschenden Meinung in Rechtsprechung, Unternehmensbewertungslehre und -praxis anerkannten – Grundsätze und Methoden bilden den abstrakten Rahmen für die vorliegende Unternehmensbewertung. Sie wurden vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Standard S 1 (IDW S 1) abgebildet.

Der Unternehmenswert bestimmt sich – unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele – durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Demnach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.

Der Unternehmenswert ergibt sich grundsätzlich aus den finanziellen Überschüssen, die bei Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (**Zukunftserfolgswert**).

In der Unternehmensbewertungspraxis haben sich als gängige Verfahren zur Ermittlung des Zukunftserfolgswertes das Ertragswertverfahren und das Discounted-Cash-Flow-Verfahren herausgebildet. Bei gleichen Bewertungsannahmen bzw. -vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, führen beide Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten.

Die Wertermittlung wurde auftragsgemäß und entsprechend § 6 Abs. 5 des BüGembeteilG M-V mit dem **Ertragswertverfahren** durchgeführt.

Beim Ertragswertverfahren werden die in die Wertermittlung einfließenden finanziellen Überschüsse aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen nach der vorliegenden Planungsrechnung auf Grundlage handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften ermittelt.

Zur Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind die Thesaurierungen finanzieller Überschüsse des Unternehmens sowie die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge zu berücksichtigen. Diese Beträge können grundsätzlich zur Investition, zur Tilgung von Fremdkapital oder zur Rückführung von Eigenkapital verwendet werden. Dabei sind die Nebenbedingungen der gesellschaftsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit und der Finanzierung der Ausschüttungen zu beachten.

Beim Ertragswertverfahren werden zukünftige Ertragströme mit einem Kapitalisierungszinssatz diskontiert, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Er setzt sich aus einem risikolosen Basiszinssatz und einem unternehmensindividuellen Risikozuschlag zusammen. Der Risikozuschlag stellt eine Risikoprämie für die Unsicherheit der finanziellen Überschüsse dar. Hierbei sind neben den operativen Risiken (u.a. allgemeine Marktrisiken, Standort-, Umwelt- und Branchenrisiken) insbesondere die Finanzierungsrisiken (u.a. Kapitalstrukturrisiko) zu berücksichtigen.

Das etwaige vorhandene **nicht betriebsnotwendige Vermögen** ist im Rahmen der Unternehmensbewertung grundsätzlich gesondert zu berücksichtigen und umfasst solche Vermögenswerte, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird.

Ein Liquidationswert war für die Gesellschaft nicht zu ermitteln, da eine Liquidation weder von den Gesellschaftern beabsichtigt ist noch im konkreten Bewertungsfall davon ausgegangen werden konnte oder sich Anhaltspunkte dafür ergaben, dass der Ertragswert unter der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebes unter dem Liquidationswert bei unterstellter Zerschlagung und Berücksichtigung von Liquidationskosten liegt.

II. Grundlagen der Bewertung

1. Bewertungsstichtag

Unternehmenswerte sind zeitpunktbezogen auf den Bewertungsstichtag zu ermitteln. Die vorliegende Unternehmensbewertung erfolgt auftragsgemäß auf den **Bewertungsstichtag** 1. Januar 2022.

Gemäß § 6 Abs. 5 BüGembeteilG M-V ist der maßgebliche Bewertungsstichtag das Datum der Information der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 7 Satz 1 des BüGembeteilG M-V. Die Prüfung der Einhaltung dieser Frist war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Die Erwartungen der an der Bewertung interessierten Personen über die künftigen finanziellen Überschüsse sowohl des Bewertungsobjektes als auch der bestmöglichen Alternativinvestition hängen von dem Umfang der im Zeitablauf zufließenden Informationen ab. Bei Auseinanderfallen des Bewertungsstichtages und des Zeitpunktes der Durchführung der Bewertung ist daher nur der Informationsstand zu berücksichtigen, der bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätte erlangt werden können.

Die Erstellung des Bewertungsgutachtens erfolgt nach dem Bewertungsstichtag. Entsprechend des Stichtagsprinzips waren die Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine daher nicht zu berücksichtigen.²

2. Referenzzeitraum

Unternehmenswerte werden grundsätzlich aus künftigen finanziellen Überschüssen abgeleitet. Gleichwohl dient als Ausgangspunkt für die Prognose künftiger Entwicklungen und für die Vornahme von Plausibilitätsüberlegungen die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Unternehmen in der Vergangenheit.

Ein Referenzzeitraum stand nur eingeschränkt zur Verfügung, da die Windanlagen erst im Jahr 2021 in Betrieb gegangen sind und in dieser Zeit auf Grund fehlender Genehmigungen die Produktion noch nicht vollumfänglich erfolgte.

² Fachlicher Hinweis des FAUB zu den Auswirkungen von Russlands Krieg gegen die Ukraine auf Unternehmensbewertungen vom 20. März 2022; Abschnitt 2.1.

3. Planungszeitraum

Aufbauend auf der Analyse und den Erwartungen der Geschäftsführung werden die finanziellen Überschüsse prognostiziert. Dabei lassen sich für einen gewissen Zeitraum voraussichtliche Entwicklungen der finanziellen Überschüsse sicherer prognostizieren als für die nachfolgenden Jahre. Zwangsläufig ergibt sich damit ein Horizont für die Zukunftsbetrachtung, jenseits dessen die Quantifizierung der finanziellen Überschüsse nur noch auf globale Annahmen zu stützen ist.

Den Vorgaben des BüGembeteilG M-V folgend, hat die Gesellschaft bei der Planung der finanziellen Überschüsse einen Planungszeitraum zugrunde gelegt, der einen Zeitraum **von 20 Jahren beginnend im Jahr 2021** umfasst. Es wird somit unterstellt, dass die Lebensdauer des Bewertungsobjektes ab Beginn der Stromproduktion 20 Jahre beträgt.

C. Beschreibung des Bewertungsobjektes

I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Am Standort Altentreptow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurden zwei Onshore-Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“) vom Typ Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 139,8 Metern und einer Leistung von je 3,6 MW errichtet und im September 2021 in Betrieb genommen. Die zwei WEA stellen die wesentlichen wertbildenden Vermögensgegenstände der Gesellschaft dar.

Der Windpark wird in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben. Die Gesellschaft ist im Handelsregister A des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer HRA 7897 eingetragen.

Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Absatz 1 GewStG und der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 UStG. Ertragsteuerliche Verlustvorträge bestehen zum Bewertungstichtag auskunftsgemäß nicht.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

1. Geschäftstätigkeit

Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages

- die Errichtung und der Betrieb einer oder mehrerer Windkraftanlagen in Miltitzwalde, Mecklenburg-Vorpommern
- ferner ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck dienen.

2. Markt und Wettbewerb

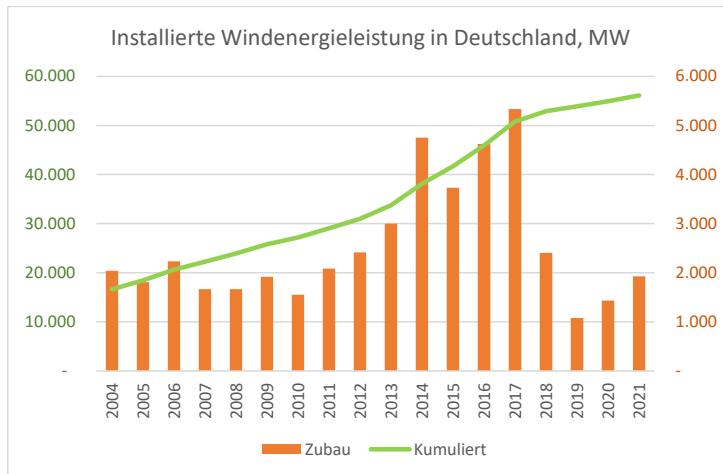
Die Erzeugung von Windenergie an Land, auch Onshore-Windenergie genannt, ist die treibende Kraft der Energiewende. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sie sich zu der heute führenden Technologie unter den erneuerbaren Energien entwickelt.

Technologieübergreifend wuchs der Anteil erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von rund sechs Prozent im Jahr 2000 auf rund 46 Prozent im Jahr 2020.³ Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle. Im Jahr 2021 betrug die installierte Leistung der Windenergieanlagen an Land 56,1 Gigawatt.

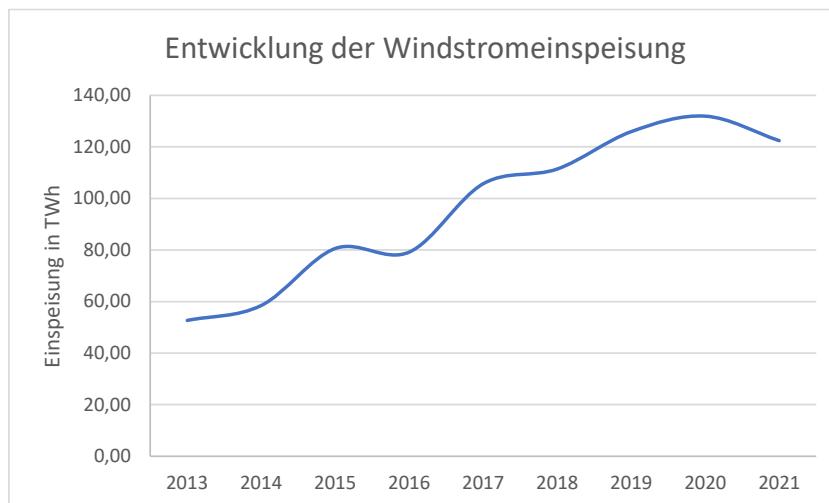
Nachdem im Jahr 2019 mit nur 1.078 MW einen Rekordtief der letzten 20 Jahren beim Ausbau von Windenergieanlagen zu verzeichnen war, hat sich der Ausbau der Windenergienutzung an Land bereits im Jahr 2020 erholt. Mit 1.925 MW liegt der Zubau der installierten Leistung 2021 dann deutlich über den Vorjahreswerten von 2019 und 2020.⁴

³ www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html; abgerufen am 7. März 2022

⁴ Eigene Darstellung, Daten: WindGuard GmbH über www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/, Abruf 07.03.2022



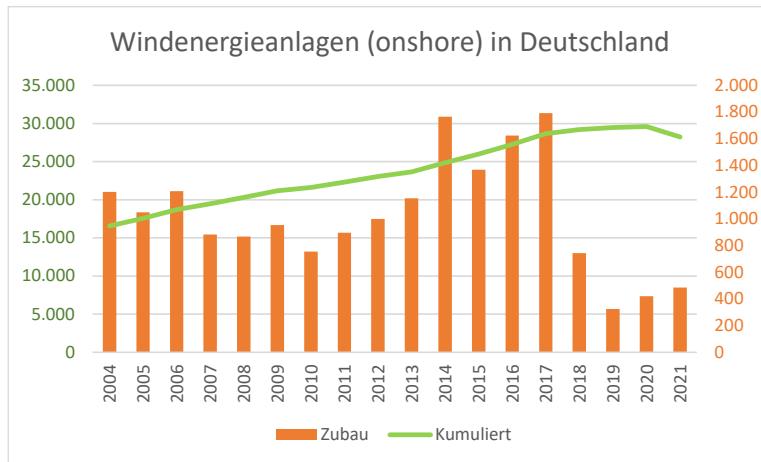
Gute Windverhältnisse und der Ausbau der Windenergienutzung auf See (offshore) sorgten dafür, dass trotz der Ausbaukrise der letzten Jahre bis 2020 eine fortdauernde Steigerung bei der Stromerzeugung aus Windenergie aufrechterhalten wurde.⁵ In 2021 ist die Wind einspeisung dann rückläufig gewesen.



Insgesamt wurden im Jahr 2021 in Deutschland an Land 484 Windenergieanlagen zugebaut.⁶

⁵ Eigene Darstellung, Daten: Netztransparenz Hochrechnungsdaten über www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/, Abruf 07.03.2022

⁶ Vgl. Deutsche Windguard, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2021, S 3.



Seit dem 1. Januar 2017 führt die Bundesnetzagentur auf Basis des EEG 2017 wettbewerbliche Ausschreibungen für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land durch. Dieses Ausschreibungsmodell ersetzt zum einen das System der festen Einspeisevergütung, einen der wichtigsten Faktoren für den bisherigen Erfolg der Energiewende, und begrenzt zum anderen den Zubau an Onshore-Windenergie. Damit will die deutsche Bundesregierung den Wettbewerb zwischen den Anlagenbetreibern fördern sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien planbarer und kostengünstiger gestalten. Dabei soll insbesondere die Akteursvielfalt erhalten bleiben, um die Innovationskraft des Windenergie-Standortes Deutschland nicht zu gefährden.

Im Jahr 2021 wurde in drei Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land ein Volumen von insgesamt 4.235 MW ausgeschrieben, von denen 939 MW bzw. rund 22 % ohne Vergabe blieben. Die Zuschlagswerte für Windenergie an Land in Deutschland entwickelten sich wie folgt:⁷

Entwicklung der Zuschlagswerte für Windenergie an Land in Deutschland		
Ausschreibungsjahr	Zulässiger Höchstwert	Mittlerer mengengewichteter Zuschlagswert
2017	7,0 ct/kWh	4,53 ct/kWh
2018	6,3 ct/kWh	5,63 ct/kWh
2019	6,2 ct/kWh	6,14 ct/kWh
2020	6,2 ct/kWh	6,11 ct/kWh
2021	6,0 ct/kWh	5,88 ct/kWh

⁷ Vgl. Deutsche Windguard, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2021, S 8.

In **Mecklenburg-Vorpommern** waren im Jahr 2021 insgesamt 1.850 Windenergieanlagen mit 3.567 MW Windleistung an Land installiert.⁸ Im Vergleich zum Vorjahr mit 1.832 Anlagen wurde 2021 eine leichte Zunahme um ca. 1 % registriert. Mit 19 Neuanlagen und einer Gesamtleistung von 70 MW lag der Anteil des Brutto-Leistungszubaus von Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021 am deutschlandweiten Brutto-Leistungszubau bei 4 %. Somit befand sich Mecklenburg-Vorpommern auf Platz 7 von 14 Bundesländern, die in Deutschland Windenergieanlagen an Land betreiben.⁹

Anzahl und Leistung der Windanlagen an Land in Mecklenburg-Vorpommern entwickelten sich wie folgt:

Windenergie an Land in Mecklenburg-Vorpommern		
Jahr	Anzahl WEA	Leistung in MW
2016	1.739	2.966
2017	1.781	3.131
2018	1.818	3.245
2019	1.942	3.473
2020	1.832	3.502
2021	1.850	3.567

Auf Grund zunehmender Wettbewerbsintensität werden sich voraussichtlich kleinere Projektierer mit großen Akteuren am Markt aufgrund des Preisdrucks zusammenschließen müssen. Außerdem werden zunehmender Margendruck und eine Senkung der erzielbaren internen Rendite für Windparks erwartet.

D. Ermittlung des Eigenkapitales

1. Grundsätzliche Vorgehensweise

Das Eigenkapital der Gesellschaft errechnet sich gemäß § 5 Absatz 2 BüGembeteilG M-V aus der Summe des Wertes aller Vermögensgegenstände, abzüglich des zur Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden.

⁸ Vgl. Deutsche Windguard, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2021, S 7.

⁹ Vgl. Deutsche Windguard, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2021, S 5.

Die Ermittlung des Bodenwertes erfolgt gemäß § 40 ImmoWertV nach dem Vergleichswertverfahren.

Zur Ermittlung der Herstellungskosten der baulichen Anlagen sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächen-, Raum- oder sonstiger Bezugseinheit (Normalherstellungskosten) mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlagen zu vervielfachen.

Normalherstellungskosten sind die Kosten, die marktüblich für die Neuerrichtung einer entsprechenden baulichen Anlage aufzuwenden wären. Mit diesen Kosten nicht erfasste einzelne Bauteile, Einrichtungen oder sonstige Vorrichtungen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Zu den Normalherstellungskosten gehören auch die üblicherweise entstehenden Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Ausnahmsweise können die Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den gewöhnlichen Herstellungskosten einzelner Bauleistungen (Einzelkosten) ermittelt werden.

Normalherstellungskosten sind in der Regel mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag anzupassen.

Die Alterswertminderung ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen zu ermitteln. Dabei ist in der Regel eine gleichmäßige Wertminderung zugrunde zu legen. Gesamtnutzungsdauer ist die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der baulichen Anlagen.

Die übrigen Werte (Höhe der Schulden und ggf. liquiden Mittel) ergeben sich aus den weiteren Unterlagen. Wir haben im Rahmen der Durchführung des Auftrages keine Anhaltspunkte erhalten, die Zweifel an der Plausibilität der zugrundeliegenden Daten begründen.

2. Bodenwert

Grundsätzlich wird ein vorhandenes Grundstück ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen vorrangig nach dem Vergleichswertverfahren gem. § 40 ImmoWertV bewertet. Die Gesellschaft erwarb ein Grundstück in der Gemarkung Altentreptow für T€ 750 zzgl. Nebenkosten mit einer Fläche von 13.925 m². Dies entspricht einem Wert je m² von 53,86 €. Der Bodenrichtwert für Ackerland liegt bei rund € 2,65 je m² und für Standorte von Windanlagen bei € 4,71 je m².

3. Herstellungskosten der baulichen Anlagen und Außenanlagen

Gemäß § 36 Absatz 1 ImmoWertV wird der Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ausgehend von den Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV) und dem Regionalfaktor unter Berücksichtigung der Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV) ermittelt. Die gewöhnlichen Herstellungskosten betrugen nach den uns gegebenen Informationen € 9.142. Davon entfallen T€ 6.960 auf Hauptinvestitionskosten betreffend Anlieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der WEA, T€ 469 auf Finanzierungskosten und der Rest auf Investitionsnebenkosten (Projektrechte, Wegebau, Fundament, Verkabelung, GÜ-Honorare, Bankgebühren und Zinsen, Kosten der Projektentwicklung und -realisierung usw.).

Außenanlagen sind nicht vorhanden und dementsprechend nicht zu bewerten.

4. Alterswertminderung

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte im September 2021 erfolgen. Die Abschreibung orientiert sich an der Nutzungsdauer von 16 Jahren, die der Nutzungsdauer in den AfA-Tabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter entspricht.

5. Marktanpassung und besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Objektspezifische Grundstücksmerkmale (Wertminderungen/-erhöhungen), wie z.B. Bauschäden, Baumängel, überdurchschnittliche Lage, wertmindernde Auflagen, sind nicht bekannt und auf Grund des geringen Alters der Anlage auch nicht zu erwarten. Eine Marktanpassung war dementsprechend nicht vorzunehmen.

6. Weitere Vermögensgegenstände

Im vorläufigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 werden die nachfolgend aufgeführten weitere Vermögensgegenstände ausgewiesen:

Vermögensposten	Wert in €
Sonstige Vermögensgegenstände	512.311,48
Liquide Mittel	174.324,46
Summe	686.635,94

Daneben werden Pachtvorauszahlungen in Höhe von T€ 767 als immaterieller Vermögensgegenstand ausgewiesen. Im Rahmen der Ermittlung von Sachwerten haben wir diese als Vermögensgegenstände eingeordnet, da sie eher Forderungscharakter tragen.¹⁰

7. Ermittlung der Schulden

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich zum 1. Januar 2022 ein Stand des Bankdarlehens in Höhe von T€ 10.835. Das **Bankdarlehen** ist marktüblich verzinst.

Daneben wird ein **Gesellschafterdarlehen** in Höhe von T€ 41 ausgewiesen. Die **sonstigen Passiva** beinhalten die Rückstellungen in Höhe von T€ 241 für den Rückbau der WEA und ausstehende Rechnungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 775.

8. Stand des Eigenkapitales

Es ergibt sich gemäß § 6 Absatz 2 BüGembeteilG M-V das folgende Eigenkapital:

Sachwertverfahren	01.01.2022
Wert der Vermögensgegenstände	in €
Sachwert	9.016.773
Vorläufiger Sachwert	9.016.773
Marktanpassungsfaktor / Sachwertfaktor	1
Bodenwert	65.587
Sachwert bauliche Anlage	8.951.186
Herstellungskosten	9.141.637
Alterswertminderung	190.451
Rechte	767.032
Ermittlung Wert des Eigenkapitales	in €
Anlagevermögen	9.783.805
zzgl. Umlaufvermögen	686.636
abzgl. Fremdkapital	10.834.563
abzgl. Gesellschafterdarlehen	41.118
abzgl. sonstige Passiva	1.016.269
Eigenkapital	-1.421.509

¹⁰ Vgl. WPH Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, A Tz. 179

E. Ermittlung des Ertragswertes

I. Plausibilisierung der Planungsrechnung

1. Erläuterungen zu Planungsprämissen nach BüGembeteilG M-V

Bei der Erstellung dieses Bewertungsgutachtens haben wir die Hinweise für Wirtschaftsprüfer aus dem Umsetzungshandbuch zum BüGembeteilG M-V beachtet.

Im Wesentlichen beinhaltet das Handbuch folgende Grundsätze für die Planungsprämissen der Bilanz-, Ergebnis- und Finanzplanung des Vorhabenträgers:

- Es ist ein Kalkulationszeitraum von 20 Jahren zu betrachten.
- Für die Ermittlung des jährlich anzusetzenden Nettoenergieertrages ist grundsätzlich der Mittelwert aus dem P75 – Nettoenergieertrag aus zwei Windgutachten (nach FGW-TR6 in der jeweils gültigen Fassung) maßgeblich – im konkreten Bewertungsfall liegen zwei Windgutachten vor.
- Die Abschreibungen sind über die maßgebliche Nutzungsdauer von 16 Jahren anzusetzen.
- Kosten für Wartung sowie Nutzungsentgelte/Pachten sind im Benchmark Vergleich einzurichten.
- Kosten für die Finanzierung sollten aus bereits verhandelten Verträgen/Angeboten von Kreditinstituten entnommen werden.
- Kosten für den Rückbau der WEA sind gemäß Herstellerkostenschätzungen anzusetzen und individuell zu erläutern.
- Die Ausgleichsabgabe i. S. d. § 11 BüGembeteilG M-V und die Zinsen für die Sparprodukte i. S. d. § 12 BüGembeteilG M-V sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.
- Ein möglicher Wiederverkaufswert ist nicht mit Sicherheit bestimmbar und somit individuell zu begründen.

Für Zwecke der Ertragswertermittlung nach dem IDW S 1 ist der Sonderwert der freien Liquidität, sofern vorhanden, zu berücksichtigen.

2. Planungsrechnung

Für die künftige Geschäftsentwicklung der Wind MV wurden uns seitens der Gesellschaft interne Planungsunterlagen wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Gewinn- und Verlustrechnungen für 20 Geschäftsjahre ab Inbetriebnahme,
- Bilanzplanung für 20 Geschäftsjahre.

Die Erstellung der Planungsrechnung erfolgte durch den Auftraggeber. Vor dem Hintergrund des dargestellten Markt- und Wettbewerbsumfelds wird die Geschäftsentwicklung der Wind MV vom Auftraggeber, wie in den Unterlagen dargestellt, erwartet.

Notwendige Anpassungen der Planung erfolgten durch uns in Abstimmung mit dem Auftraggeber und sind in Anlage 1 bereits mit einbezogen und dargestellt.

Erlöse

Die Stromerlöse basieren auf den prognostizierten Winderträgen aus zwei Windgutachten. Ausgangspunkt ist der P75-Wert. Es erfolgten Abschläge u.a. zur Berücksichtigung des Vogelschutzes, des Schattenwurfes und Verfügbarkeitsverluste.

Im Einzelnen wurden folgende Abschläge berücksichtigt:

Schattenwurf	0,26 %
Fledermausschutz	2,77 %
Allgemeine Verluste	4,64 %

Die Höhe der Verluste nach BImSchG und für Netzabschaltungen wurden durch die Gesellschaft ausgehend von Erfahrungswerten geschätzt.

In den ersten Monaten des Jahres 2022 lagen die Erlöse zum Teil deutlich über den Planwerten. Ursächlich war der Anstieg der Strompreise auf Grund der Embargomaßnahmen gegen Russland. Entsprechend der Hinweise des IDW¹¹ zum Krieg gegen die Ukraine war diese Entwicklung am Bewertungstichtag nicht absehbar und daher nicht zu berücksichtigen.

Am Ende des Planungszeitraumes wurde der Verkauf des Grund und Bodens mit einer Fläche von 13.925 m² und einem Verkaufserlös von T€ 66 geplant.

¹¹ Fachlicher Hinweis des FAUB zu den Auswirkungen von Russlands Krieg gegen die Ukraine auf Unternehmensbewertungen vom 20. März 2022

Investitionskosten und Abschreibungen

Die Herstellungskosten betragen nach den uns vorgelegten Unterlagen für die 2 WEA T€ 9.142 inklusive der Anschaffungsnebenkosten. In der Summe sind auch Finanzierungskosten inbegriffen.

Die WEA werden linear bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben.

Wartungskosten

Die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung wurden ausgehend von den vorliegenden Verträgen und der Markterwartungen geplant. Die geplanten Werte liegen in den letzten Planjahren leicht oberhalb üblicher Bandbreiten, entsprechen aber dem vorgelegten Servicevertrag. Die jährlichen Preise unterliegen laut Wartungsvertrag ab dem Jahr 2023 einer Preisgleitklausel (Eskalation). In der Planung erfolgte eine Inflationierung mit 3 % p.a. Die Wartungskosten steigen im Planungsverlauf deutlich an.

Nutzungsentgelte/Pachten

Die Nutzungsentgelte wurden auf Basis der Pachtverträge geplant. Mit knapp 4 % liegen die Pachtsätze im unteren Bereich branchenüblicher Werte, allerdings hat die Gesellschaft Boden erworben und Einmalzahlungen getätigt.

Betriebsführung

Die Kosten für die Betriebsführung entfallen auf den technischen bzw. den kaufmännischen Bereich und betragen zusammen durchschnittlich 2,5 % der Stromerlöse. Sie liegen damit innerhalb der Bandbreite marktüblich angesetzter Kosten der Betriebsführung.

Finanzierungskosten

Die Planung der Finanzierungskosten erfolgte auf Basis von Darlehensverträgen. Die Finanzierungskosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den nachfolgend dargestellten langfristigen Darlehen:

- Darlehen Förde Sparkasse Kiel, T€ 8.421 zu einem Zinssatz von 1,00 % (Zinsbindung bis 2030) und einer Laufzeit bis März 2037,
- Darlehen Förde Sparkasse Kiel, T€ 1.800 zu einem Zinssatz von 1,38 %.

Über die Gesellschafterin werden dem WP weitere Darlehen gewährt. Diese sind mit 1,0 % verzinst.

Rückbaukosten

Die Rückbaukosten sind grundsätzlich in der Gesamtplanung auf der Basis von typenbezogenen Erfahrungswerten je Anlage anzusetzen. Der Ansatz erfolgte mit einem durch die Gesellschaft geschätzten Wert. Die Bildung der Rückstellungen für den Rückbau erfolgt in jährlichen Raten ab Beginn der Produktion und die Inanspruchnahme unmittelbar nach Einstellung der Produktion. Die Rückstellung wurde mit 4,39 % der Investitionskosten angesetzt und damit am oberen Ende üblicher Planungsannahmen.

Berücksichtigung der Ausgleichsabgabe

Die zu zahlende Ausgleichsabgabe ist nicht als Betriebsausgabe angesetzt worden.

Übrige Aufwendungen

Die übrigen Aufwendungen sind Kosten für die Erstellung von Jahresabschlüssen, die Steuerberatungskosten, Kosten für Telekom/Internetanschluss, Mühlenwart, Grünpflege, IHK-Beiträge. Die geschätzten übrigen Aufwendungen liegen im Rahmen der üblichen Planungsansätze und erscheinen nicht unplausibel.

Steuern

Die Steuerberechnung für die Wind MV wurde durch die Gesellschaft erstellt und geht von einer Gewerbesteuerbelastung in Höhe von rund 12,0 % unter Berücksichtigung von notwendigen Zurechnungen und Kürzungen aus. Soweit Anpassungen erfolgten, haben wir die Gewerbesteuer neu berechnet.

Zusätzlich wurde durch uns die persönliche Einkommensteuer ausgehend von einem Steuersatz von 35 % inklusive Solidaritätszuschlag unter Anrechnung der Gewerbesteuer berechnet.

Der Bilanzplanung lagen folgende wesentlichen Prämissen zugrunde:

- Die Entwicklung des **Anlagevermögens** erfolgte auf Basis gesellschaftsindividueller Investitions- und Abschreibungsplanung.
- Es wurden vereinfachend keine **Forderungen und Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen im Planungsverlauf geplant.

- Die Bestände an **liquiden Mitteln** werden als Residualgröße unter Berücksichtigung der Mindestliquidität geplant.
- Das **Eigenkapital** wird fortgeschrieben um die Ergebnisse der Gesellschaft und die geplanten Ausschüttungen.
- Die **Kredite** und das **Gesellschafterdarlehen** werden entsprechend der Tilgungspläne bzw. unter Berücksichtigung der freien Liquidität bedient.

3. Konsistenzprüfung

Die Planungsrechnungen wurden mit Hilfe einer Tabellenkalkulation erstellt.

Wir haben die Planungssystematik nachvollzogen und in Stichproben auf rechnerische und inhaltliche Konsistenz im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz geprüft. Dabei haben wir keine offenkundigen Unrichtigkeiten festgestellt.

4. Leistungs- und finanzwirtschaftliche Planverprobung

Die durchgeführten vereinfachenden Plausibilitätsuntersuchungen wurden im Wesentlichen in Stichproben durch Kennzahlenvergleiche und im Zeitablauf sowie dem Abgleich mit bestehenden Verträgen durchgeführt.

Wir haben unsere Untersuchungen zur Planungssystematik und den Planungsprämissen insbesondere durch Befragung der Geschäftsführung, der Auswertung der vorgelegten Unterlagen und analytische Untersuchungen durchgeführt.

Im Einzelfall wurden Anpassungen der Planungsrechnung vorgenommen, die vorstehend erläutert wurden.

5. Zusammenfassung

Die Planungsrechnung und die zugrundeliegenden Annahmen wurden vor dem Hintergrund der Planungssystematik, des analysierten Markt- und Wettbewerbsumfeldes, der strategischen Ausrichtung, der detaillierten Erläuterungen und Einschätzungen der Planungsverantwortlichen sowie im Verhältnis untereinander plausibilisiert.

Im Ergebnis haben sich keine offenkundigen Unplausibilitäten ergeben, die gegen die Verwendung der Planung zur Ertragswertermittlung sprechen. Es wurden in der Tendenz konservative Planungsansätze berücksichtigt.

II. Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens

1. Ableitung der erwarteten finanziellen Überschüsse

1.1 Überschüsse im Planungszeitraum (20 Jahre)

Die aus der unter Abschnitt E.I.2. in Verbindung mit Anlage 1 dargestellten und von uns plausibilisierten Planungsrechnung resultierenden finanziellen Überschüsse des Planungszeitraumes bilden die Grundlage für die Ermittlung der in die Bewertung einfließenden ausschüttungsfähigen Überschüsse.

1.2 Ausschüttungsverhalten

Der Wert eines Unternehmens wird durch die Höhe der Nettozuflüsse an den Investor bestimmt, die er zu seiner freien Verfügung hat.

Zur Ermittlung der Nettozuflüsse der Unternehmenseigner sind die Thesaurierungen finanzieller Überschüsse des Unternehmens sowie die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge zu berücksichtigen. Diese Beträge können zur Investition, zur Tilgung von Fremdkapital oder zur Rückführung von Eigenkapital verwendet werden.

Bei der Bewertung der Gesellschaft ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die unter Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzeptes und rechtlicher Restriktionen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Für die Ermittlung des Ertragswertes wurde grundsätzlich eine Vollausschüttung bzw. Vollentnahme der finanziellen Überschüsse und freien liquiden Mittel unterstellt. Hierbei waren Regelungen u.a. von Kreditverträgen zur Bildung von Liquiditätsreserven zu beachten.

1.3 Persönliche Ertragsteuern

Bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen sowie bei Personengesellschaften wird der objektivierte Unternehmenswert im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und deutschen Rechtsprechung aus der Perspektive einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen, natürlichen Person als Anteilseigner ermittelt. Hierbei werden die künftigen Nettozuflüsse um die persönlichen Ertragsteuern gekürzt und mit einem ebenfalls durch die persönlichen Ertragsteuern beeinflussten Kapitalisierungszinssatz diskontiert.

Gemäß IDW S 1 ist eine mittelbare Typisierung der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner sachgerecht.

Die Bewertung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft erfordert stets eine Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern, wenn – wie im Fall des derzeitigen Steuersystems – die persönliche Einkommensteuer teilweise oder ganz an die Stelle der in der Alternativenrendite bereits berücksichtigten Unternehmensteuer tritt. Deshalb haben wir einen typisierten Steuersatz von 35 % angenommen und, soweit anrechenbar, die von der Gesellschaft gezahlte Gewerbesteuer auf der Ebene der Anteilseigner berücksichtigt.

Für den Kapitalisierungszins wird auf die ab dem 1. Januar 2009 geltende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, d. h. eine Steuerbelastung von 26,375 %, abgestellt.

2. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

2.1 Vorbemerkungen

Die Wertermittlung erfolgt durch Diskontierung der künftigen Nettozuflüsse mittels eines **Kapitalisierungszinssatzes** auf den Bewertungsstichtag. Die Aufgabe des Kapitalisierungszinssatzes besteht darin, Beträge, die erst in Zukunft fällig werden, durch Diskontierung gleichnamig zu machen und zum anderen in der Abbildung der einem Investor zur Verfügung stehenden Alternativanlage. Die Alternativanlage muss zu dem zu bewertenden Strom finanzieller Überschüsse hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent sein.

Den Ausgangspunkt für die Bestimmung der Rendite der Alternativanlage bildet – unabhängig von der Rechtsform des Bewertungsobjektes – die beobachtbare Rendite einer Anlage in Unternehmensanteilen.

Die Renditen für Unternehmensanteile lassen sich technisch in einen Basiszinssatz und einen von den Anteilseignern auf Grund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderten Risikozuschlag zerlegen und werden mit Hilfe des Tax-CAPM (Capital Asset Pricing Model) abgeleitet.

2.2 Basiszinssatz

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes ist der **Basiszinssatz** von dem landesüblichen Zinssatz für eine (quasi-)risikofreie Kapitalmarktanlage abzuleiten. Daher wird für den Basiszinssatz grundsätzlich auf die langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen abgestellt. Bei der Festlegung des Basiszinssatzes ist auf die Laufzeitäquivalenz von Bewertungsobjekt und Alternativanlage zu achten. Im vorliegenden Bewertungsfall ist von einer begrenzten Lebensdauer des Unternehmens auszugehen. Es wird vereinfachend auf öffentliche Anleihen mit äquivalenten Restlaufzeiten zurückgegriffen.

Dieser Zinssatz beruht auf einer Schätzung des künftigen durchschnittlichen Zinsniveaus aus Zinsstrukturdaten, die von der Deutschen Bundesbank bereitgestellt werden.

Bei der Ableitung der Kapitalisierungszinssätze haben wir mit den periodenspezifischen Basiszinssätzen vor Ertragsteuern gerechnet, die zwischen **-0,75 %** und **0,28 %** liegen.

Analog zu den bei der Ableitung der Risikoprämie getroffenen Annahmen ist grundsätzlich der Basiszins um eine typisierte Ertragsteuerbelastung in Höhe von 26,375 % (Abgeltungsteuer inkl. Solidaritätszuschlag) zu kürzen. Soweit der Basiszinssatz negativ ist, haben wir keine Kürzung um die Ertragsteuerbelastung vorgenommen.

2.3 Risikozuschlag

Der Risikozuschlag wird aus der Multiplikation der Marktrisikoprämie (allgemeines Marktrisiko) mit dem Betafaktor (Maßeinheit für das unternehmensindividuelle Risiko) abgeleitet.

Die **Marktrisikoprämie** stellt die Renditedifferenz zwischen einer Anlage in Aktien und einer risikolosen Anlage dar. Kapitalmarktuntersuchungen haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit in der Regel höhere Renditen erzielten als Anleihen der öffentlichen Hand. Die Marktrisikoprämie nach persönlichen Ertragsteuern wird aus empirischen Untersuchungen mit 4 % bis 6 % angegeben.

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft („FAUB“) des IDW hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 (Verlautbarung vom 25. Oktober 2019) seine Empfehlungen für den Ansatz der Marktrisikoprämie angehoben. Seine Empfehlung für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern liegt aktuell **zwischen 6,0 % und 8,0 %**, die empfohlene Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern liegt **zwischen 5,0 % und 6,5 %**.¹²

In der 150. Sitzung des FAUB am 28. Oktober 2021 wurde festgestellt, dass derzeit kein Handlungsbedarf besteht, die Empfehlungen zur Marktrisikoprämie vom 22. Oktober 2019 anzupassen.

Ausgehend von den Kapitalmarktuntersuchungen der Vergangenheit und den Einschätzungen des IDW halten wir eine Marktrisikoprämie für die Zukunft von **5,75 %** nach persönlichen Ertragsteuern für sachgerecht.

Die für ein Marktportfolio geschätzte Risikoprämie ist entsprechend dem CAPM im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des Bewertungsobjektes anzupassen. Die individuelle Risikohöhe ermittelt sich aus der Korrelation der Rendite des Bewertungsobjektes bzw. von Vergleichsunternehmen zur Rendite des Marktportfolios und wird im sogenannten Betafaktor ausgedrückt.

Der Markt hat definitionsgemäß einen Betafaktor von eins. Bei einem Betafaktor von größer eins wird daher angenommen, dass die Rendite des Unternehmens größeren systematischen Risiken unterliegt als die Rendite des Marktes. Bei Betafaktoren zwischen null und eins wird zwar eine gleichgerichtete Reaktion erwartet, jedoch bei dem Unternehmen eine geringere als beim Markt.¹³ Hingegen wird bei einem negativen Betafaktor angenommen, dass das Wertpapier zwar durch systematische Risiken beeinflusst wird, diese jedoch zu gegenläufigen Effekten führen als beim Markt.

Soweit das Bewertungsobjekt börsennotiert ist, wird zur Ableitung des unternehmensindividuellen Risikos des Bewertungsobjektes in der Regel zunächst der unternehmenseigene Betafaktor analysiert. Auf eine Peer Group wird üblicherweise insbesondere abgestellt, wenn das Bewertungsobjekt nicht börsennotiert oder die Verwendung des unternehmenseigenen Betafaktors zum Beispiel nicht aussagekräftig erscheint.

¹² Vgl. <https://www.idw.de/idw-aktuell/neue-kapitalkostenempfehlungen-des-faub/120158>

¹³ Vgl. Baetge/Krause, Die Berücksichtigung des Risikos bei der Unternehmensbewertung – Eine empirisch gestützte Betrachtung des Kalkulationszinses, BFuP 1994, S. 439.

In dem hier vorliegenden Bewertungsfall ist das Bewertungsobjekt nicht börsennotiert, sodass auf börsennotierte Vergleichsunternehmen (Peer Group) abzustellen war.

Die am Kapitalmarkt erhobenen Betafaktoren umfassen sowohl die operativen Risiken als auch die Finanzierungsrisiken eines Unternehmens. Bei der Zusammensetzung der Peer Group zur Ableitung eines angemessenen Betafaktors müsste daher grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Unternehmen sowohl vergleichbare Finanzierungsrisiken als auch operative Risiken aufweisen. In der Bewertungspraxis ist es jedoch üblich, anhand von Vergleichsunternehmen lediglich den unverschuldeten Betafaktor abzuleiten, der ausschließlich die operativen Risiken widerspiegelt (so genanntes „unlevered“).

Der Einfluss der Finanzierung auf die Unsicherheit der künftigen finanziellen Überschüsse wird dann in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Bewertungsobjektes berücksichtigt (so genanntes „relever“).

Dieses in der Bewertungspraxis übliche Vorgehen¹⁴ ist aufgrund zweier Aspekte vorteilhaft. Einerseits lässt sich hierdurch die der Bewertung zugrunde liegende Finanzierung des Bewertungsobjektes berücksichtigen und andererseits erhöht sich die Zahl der möglichen Vergleichsunternehmen, da diese lediglich vergleichbare operative Risiken aufweisen müssen.

Um ein zum Bewertungsobjekt vergleichbares operatives Risiko aufzuweisen, sollten die Vergleichsunternehmen grundsätzlich ein vergleichbares Geschäftsmodell haben und somit unter anderem im Hinblick auf Produkte, Kundenstruktur, Marktstellung, regionale Ausrichtung und Kostenstruktur vergleichbar sein.

Die Peer Group enthält insgesamt sechs Unternehmen, die im Energiebereich mit dem Schwerpunkt Windenergie tätig sind und insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung auf den deutschen bzw. europäischen Markt vergleichbar sind.

Die nachfolgende Tabelle stellt die unverschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen dar, deren Aktien im betrachteten Zeitraum einen ausreichend liquiden Handel aufwiesen und deren Betafaktoren statistisch belastbar sind.

¹⁴ Vgl. WPH-Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, A Tz. 411.

Nr.	Unternehmen	Sitzland	2 Jahre, wöchentlich	3 Jahre, wöchentlich	5 Jahre, wöchentlich	5 Jahre, monatlich
1.	EDP Renováveis, S.A.	Spanien	0,43	0,40	0,35	0,21
2.	Falck Renewables S.p.A.	Italien	0,65	0,57	0,50	0,39
3.	Scatec ASA	Norwegen	0,72	0,68	0,64	
4.	Voltalia SA	Frankreich	0,52	0,48	0,44	0,30
5.	ERG S.p.A.	Italien	0,50	0,47	0,44	0,38
6.	Iberdrola, S.A.	Spanien	0,40	0,37	0,37	0,32
<i>Minimum</i>			0,40	0,37	0,35	0,21
Arithmetisches Mittel			0,54	0,49	0,46	0,32
Median			0,51	0,47	0,44	0,32
<i>Maximum</i>			0,72	0,68	0,64	0,39

Die Bandbreite der arithmetischen Mittelwerte liegt zwischen 0,32 bis 0,54 und die Bandbreite der Medianwerte liegt zwischen 0,32 bis 0,51.

Im Ergebnis halten wir einen unverschuldeten Betafaktor von 0,45, der in der Bandbreite der aus der Peer Group ermittelten unverschuldeten Betafaktoren liegt, für angemessen.

Ausgehend von dem unverschuldeten Betafaktor haben wir unter Beachtung der künftigen, periodenindividuellen Finanzierungsrisiken des Bewertungsobjektes periodenindividuelle **verschuldete Betafaktoren** zwischen 0,5 und 2,4 ermittelt.

Die verzinslichen Verbindlichkeiten haben wir der Bilanzplanung entnommen.

2.4 Periodenspezifischer Kapitalisierungszinssatz

Im Ergebnis haben wir damit die in Anlage 2 dargestellten **Kapitalisierungszinssätze** zur Diskontierung der Ertragströme ermittelt.

Kapitalisierungszinssätze	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2040 Plan	2041 Plan
Basiszins nach Steuern	-0,75%	-0,73%	-0,61%		0,20%	0,20%
Marktrisikoprämie nach Steuern	5,75%	5,75%	5,75%		5,75%	5,75%
Betafaktor (unverschuldet)	0,45	0,45	0,45		0,45	0,45
Betafaktor (verschuldet)	2,44	2,14	1,86		0,55	0,68
Risikozuschlag	14,05%	12,33%	10,69%		3,15%	3,93%
Kapitalisierungszinssatz	13,30%	11,60%	10,07%	3,36%	4,14%

Die anfänglich relativ hohen Kapitalisierungszinssätze resultieren im Wesentlichen aus der Finanzierungstruktur mit ausschließlich Fremdkapital und bilanzieller Überschuldung am Bewertungsstichtag.

3. Ermittlung des Barwertes der finanziellen Überschüsse

Aus den ermittelten Nettozuflüssen an die Anteilseigner sowie den abgeleiteten Kapitalisierungszinssätzen ergibt sich der in Anlage 3 dargestellte Barwert für das betriebsnotwendige Vermögen.

Ertragswert	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2040 Plan	2041 Plan
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Jahresergebnis	280,1	304,4	283,6		714,8	-102,3
Zuführung/Entnahme Eigenkapital	-204,1	-180,4	-83,6		37,4	486,5
Ausschüttung persönliche Steuern	76,0	124,0	200,0		752,2	384,2
Zu kapitalisierende Erträge	0,3	42,8	124,1		572,9	384,2
Kapitalisierungszinssatz	13,30%	11,60%	10,07%		3,36%	4,14%
Barwertfaktoren	0,883	0,896	0,908		0,968	0,960
Barwerte zum 1.1.	1.446,3	1.638,4	1.785,7		911,2	368,9
Ertragswert zum 1. Januar 2022	1.446,3					

III. Wert des gesondert bewerteten Vermögens

In der Wertermittlung nach der Ertragswertmethode findet nur das so genannte betriebsnotwendige Vermögen seinen Niederschlag. Vermögensgegenstände (einschließlich der mit diesen unmittelbar in Zusammenhang stehenden Schulden), die einzeln veräußert werden könnten, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen, sind grundsätzlich neben dem Barwert der kapitalisierten Erträge gesondert zu bewerten. Das nicht betriebsnotwendige Vermögen wird dabei mit den erzielbaren Überschüssen aus der Einzelveräußerung unter Berücksichtigung der damit im Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten ange setzt.

Nach den uns gegebenen Auskünften und den uns vorliegenden Unterlagen verfügt der Windpark am Bewertungsstichtag über kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen, das zu berücksichtigen wäre.

IV. Ableitung des Ertragswertes

Der Ertragswert der **Projektgesellschaft Wind MV GmbH & Co. KG, Laboe**, auf den Bewertungsstichtag 1. Januar 2022 beträgt **T€ 1.446**.

Dem Ertragswert hinzuzurechnendes nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt nicht vor.

F. Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses

In der Bewertungspraxis ist es üblich, den nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert mittels alternativer Verfahren zu plausibilisieren.

Die Möglichkeit der Plausibilisierung durch einen Vergleich mit dem Börsenkurs entfällt, da die Wind MV nicht börsennotiert ist.

Darüber hinaus liefern vereinfachte Preisfindungsverfahren Anhaltspunkte für eine Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse der Ertragswertberechnung. Die Bewertungspraxis greift in diesem Zusammenhang regelmäßig auf die so genannte Multiplikator-Methode zurück.

Der Grundgedanke der Multiplikator-Methode ist, eine bei Vergleichsunternehmen (Peer Group) beobachtbare Bewertungsrelation (Multiplikator) auf das zu bewertende Unternehmen zu übertragen.¹⁵

Eine Anwendung der Multiplikator-Methode zur Plausibilisierung des Ertragswertes des Windparks ist unterblieben, da wir keine vergleichbaren Unternehmen als reine Windenergieerzeuger mit einer endlichen Lebensdauer in der Peer Group gefunden haben.

Nach einer Einordnung des berechneten Ertragswertes zu anderen durch uns erstellten Ertragswertermittlungen haben sich jedoch keine Anzeichen dafür ergeben, dass der Ertragswert des Windparks Altentreptow bei Berücksichtigung der konkret geplante Finanzierungsstruktur unverhältnismäßig hoch oder niedrig ist.

¹⁵ Vgl. WPH-Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, G Tz. 8 ff.

G. Vergleichende Darstellung von Eigenkapital und Ertragswert

Das nach § 6 Absatz 2 BüGembeteilG M-V

ermittelte Eigenkapital beträgt	T€	-1.422.
---------------------------------	----	---------

Der Ertragswert beträgt	T€	1.446.
-------------------------	----	--------

Maßgeblich für die Bestimmung des Kaufpreises der Anteile ist somit der gemäß § 6 Absatz 5 BüGembeteilG M-V ermittelte Wert des Eigenkapitals in Höhe von

T€ -935

H. Ermittlung Koeffizient Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V

I. Berechnung des Koeffizienten

Zunächst ist der anteilige Ertragswert durch die gesamte prognostizierte Nettostrommenge zu dividieren:

Ertragswert in €:	1.446.267
-------------------	-----------

Nettostromertrag über 20 Jahre in kWh:	370.480.000
--	-------------

Koeffizient in €/kWh (Basis 100 %):	0,0039038
-------------------------------------	-----------

Ertragswert 10 % in €:	144.627
------------------------	---------

Die vom Vorhabenträger jährlich anzusetzende Ausgleichsabgabe wird durch die Gewichtung der tatsächlich vergüteten Strommenge mit dem ermittelten Koeffizienten berechnet. Auf Grundlage der in der Planungsrechnung der Gesellschaft angesetzten jährlich produzierten Nettostrommenge von durchschnittlich 18.524.000 kWh wäre im Ergebnis eine Ausgleichsabgabe von bis zu € 7.231 pro Geschäftsjahr anzunehmen.

II. Anpassung des Koeffizienten

Die folgende Tabelle ermittelt den individuellen Koeffizienten in Abhängigkeit vom Anteil der gezeichneten Anteile. Das heißt, dass die Ausgleichsabgabe auf der Basis von 10 % um die tatsächlich gezeichneten Gesellschaftsanteile zu kürzen ist.

Anteilige verbliebene prozentual zu verteilende Ausgleichsabgabe	individueller Koeffizient	Ausgleichsabgabe in € bei prognostizierter Stromproduktion
0,00%	0,000000	0,00
0,50%	0,000020	361,57
1,00%	0,000039	723,13
1,50%	0,000059	1.084,70
2,00%	0,000078	1.446,27
2,50%	0,000098	1.807,83
3,00%	0,000117	2.169,40
3,50%	0,000137	2.530,97
4,00%	0,000156	2.892,53
4,50%	0,000176	3.254,10
5,00%	0,000195	3.615,67
5,50%	0,000215	3.977,23
6,00%	0,000234	4.338,80
6,50%	0,000254	4.700,37
7,00%	0,000273	5.061,93
7,50%	0,000293	5.423,50
8,00%	0,000312	5.785,07
8,50%	0,000332	6.146,63
9,00%	0,000351	6.508,20
9,50%	0,000371	6.869,77
10,00%	0,000390	7.231,33

I. Abschließende Feststellungen

Das vorliegende Bewertungsgutachten haben wir nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte nach dem Informationsstand vom 20. Dezember 2022 erstellt.

Die dargestellten Ergebnisse der Prognoserechnungen und der Unternehmensbewertung sind in hohem Maße abhängig von den zugrunde gelegten Prämissen. Eine Änderung der Ausgangsdaten würde deshalb zu abweichenden Feststellungen führen.

Für den Eintritt der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse und die Richtigkeit der zugrunde gelegten Annahmen kann unter Berücksichtigung der Unsicherheit zukünftiger Ereignisse keine Garantie gegeben werden.

Die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen haben wir in diesem Gutachten ausführlich dargelegt. Wir erstatten dieses Gutachten unter Berücksichtigung der in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegten Grundsätze.

Schwerin, den 20. Dezember 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)


Anja Rodenberg
Wirtschaftsprüferin


Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Prognoserechnung**Plan-Bilanz**

Jahr	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
AKTIVA																				
A. ANLAGEVERMÖGEN																				
Grundstücke	819	819	819	819	819	819	819	819	819	819	819	819	819	819	819	819	819	819	819	0
Technische Anlagen und Maschinen	9.108	8.498	7.887	7.277	6.666	6.056	5.446	4.835	4.225	3.615	3.004	2.394	1.784	1.173	563	143	104	65	26	0
Summe Anlagevermögen	9.926	9.316	8.706	8.095	7.485	6.875	6.264	5.654	5.044	4.433	3.823	3.213	2.602	1.992	1.382	962	923	884	845	0
B. UMLAUFVERMÖGEN																				
Forderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Guthaben bei Kreditinstituten	270	521	564	588	578	700	821	560	590	618	595	570	507	445	344	167	30	61	85	460
Summe Umlaufvermögen	270	521	564	588	578	700	821	560	590	618	595	570	507	445	344	167	30	61	85	460
C. Rechnungsabgrenzungsposten																				
Summe Aktiva	10.197	9.838	9.270	8.684	8.063	7.575	7.085	6.214	5.634	5.051	4.418	3.783	3.109	2.437	1.725	1.128	953	945	930	460
PASSIVA																				
A. EIGENKAPITAL																				
Kapitalanteile Kommanditisten	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	
Jahresergebnis	280	304	284	266	231	264	237	255	221	169	219	216	228	229,4	190	398	733	720	715	-102
Gewinn-/Verlustvortrag	-969	-688	-384	-100	165	396	659	896	1.152	1.373	1.641	1.760	1.976	2.204	2.434	2.623	3.022	3.754	4.474	5.189
Gewinnausschüttungen	-76	-200	-400	-600	-800	-900	-975	-1.050	-1.200	-1.300	-1.500	-1.700	-1.950	-2.200	-2.450	-2.850	-3.500	-4.250	-5.002	-5.386
Summe Eigenkapital	-464	-284	-200	-135	-104	59	221	402	473	541	560	576	554	534	473	472	554	524	486	0
B. RÜCKSTELLUNGEN																				
Rückstellungen für Rückbau	22	39	57	76	95	115	135	156	177	199	221	245	268	293	318	344	370	398	426	449
andere Rückstellungen	18	23	27	31	35	37	40	41	42	43	43	42	40	38	36	32	28	23	18	11
Summe Rückstellungen	40	62	85	107	130	152	174	197	219	242	264	286	309	331	354	376	398	421	443	460
C. VERBINDLICHKEITEN																				
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	10.221	9.659	8.985	8.311	7.637	6.963	6.290	5.616	4.942	4.268	3.594	2.920	2.246	1.572	898	281	0	0	0	0
Gesellschafterdarlehn	400	400	400	400	400	400	400	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	10.621	10.059	9.385	8.711	8.037	7.363	6.690	5.616	4.942	4.268	3.594	2.920	2.246	1.572	898	281	0	0	0	0
Summe Passiva	10.197	9.838	9.270	8.684	8.063	7.575	7.085	6.214	5.634	5.051	4.418	3.783	3.109	2.437	1.725	1.128	953	945	930	460

Prognoserechnung

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041
	T€	T€																		
kWh	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	18.524.000	11.392.260
Erträge des Windparks	1.278	1.278	1.262	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	916
Summe der Erträge	1.278	1.278	1.262	1.260	916															
Bezugsstrom	36	37	37	38	39	40	41	41	42	43	44	45	46	47	48	48	49	50	51	39
Prüfung	0	0	0	8	0	0	0	8	0	0	0	8	0	4	0	8	0	4	0	0
Wartungsvertrag	75	87	99	114	170	137	143	147	160	218	179	185	192	200	260	215	223	232	238	121
Pacht	13	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Kfm. Geschäftsführung	16	17	17	17	18	18	18	19	19	19	19	20	20	21	21	21	22	22	23	18
Tech. Betriebsführung	15	15	16	16	16	17	17	17	18	18	18	19	19	19	20	20	21	21	22	16
Umspannwerk Betriebsführung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	0
Rückstellung Rückbau	17	17	18	19	19	20	20	21	21	22	23	23	24	24	25	26	27	27	28	23
Avale Rückbau	8	6	6	6	6	6	6	6	6	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherung	6	6	7	7	7	7	7	7	7	7	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
sonstige Kosten	55	26	26	26	24	25	25	25	25	25	26	26	26	26	26	26	26	26	26	22
Summe der Aufwendungen	245	225	240	265	312	282	291	306	312	373	331	348	350	363	423	388	391	406	412	259
EBITDA	1.033	1.053	1.022	994	948	978	969	954	947	887	929	912	910	896	837	871	869	854	848	657
abzgl. Abschreibungen	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	420	39	39	39	779
EBIT	422	442	412	384	337	367	359	344	337	276	319	301	300	286	227	452	830	815	809	-122
Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen Darlehen	105	98	91	84	77	70	91	56	88	87	73	58	43	28	15	2	0	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnl. Aufw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Steuern	317	344	321	300	260	297	267	288	249	189	246	243	256	257	212	449	830	815	809	-122
Steuern vom Einkommen und Ertrag	37	40	37	34	30	34	30	33	28	20	27	27	28	28	22	51	97	95	94	-20
Jahresergebnis nach Steuern	280,1	304	284	266	231	264	237	255	221	169	219	216	228	229,4	190	398	733	720	715	-102

Prognoserechnung

Liquiditätsprognose

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€													
Jahresergebnis	280	304	284	266	231	264	237	255	221	169	219	216	228	229,4	190	398	733	720	715	-102
zzgl. Abschreibungen	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	610	420	39	39	39	779
zzgl. Rückbaurückstellung	17	17	18	19	19	20	20	21	21	22	23	23	24	24	25	26	27	27	28	23
Zwischensumme	908	932	912	894	860	893	868	886	853	801	852	850	862	864	825	844	798	786	782	700
zzgl/abzgl. Darlehen (KI)	-614	-562	-674	-674	-674	-674	-674	-674	-674	-674	-674	-674	-674	-674	-618	-281	0	0	0	
zzgl/abzgl. Gesellschafterdarlehn	359	0	0	0	0	0	0	-400	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
abzgl. andere Verbindlichkeiten	-993	5	4	4	3	3	2	2	1	0	0	-1	-1	-2	-3	-3	-4	-5	-6	
zzgl. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	512	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Investition/Deinvestition																				66
Liquiditätsänderung vor Ausschüttung	172	375	242	224	190	222	196	-186	180	127	177	175	187	188	148	223	513	781	776	759
Überschuss über Liquiditätsreserve	172	375	242	224	190	222	196	-186	180	127	177	175	187	188	148	223	513	781	776	759
Ausschüttungen	-76	-124	-200	-200	-200	-100	-75	-75	-150	-100	-200	-200	-250	-250	-250	-400	-650	-750	-752	-384
Liquiditätsänderung nach Ausschüttung	96	251	42	24	-10	122	121	-261	30	27	-23	-25	-63	-62	-102	-177	-137	31	24	375
kumulierte Liquidität nach Ausschüttung	270	521	564	588	578	700	821	560	590	618	595	570	507	445	344	167	30	61	85	460
freie Liquidität nach Ausschüttung & Reserve	270	521	564	588	578	700	821	560	590	618	595	570	507	445	344	167	30	61	85	460

Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Basiszins nach Steuern	-0,75%	-0,73%	-0,61%	-0,45%	-0,30%	-0,17%	-0,06%	0,02%	0,07%	0,10%	0,13%	0,15%	0,17%	0,18%	0,19%	0,19%	0,20%	0,20%	0,20%	
Marktrisikoprämie nach Steuern	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	
Betafaktor (unverschuldet)	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	
Betafaktor (verschuldet)	2,44	2,14	1,86	1,71	1,58	1,47	1,29	1,13	1,02	0,93	0,84	0,77	0,71	0,65	0,59	0,54	0,51	0,52	0,55	
Risikozuschlag	14,05%	12,33%	10,69%	9,83%	9,08%	8,47%	7,44%	6,52%	5,87%	5,34%	4,81%	4,44%	4,06%	3,75%	3,41%	3,10%	2,91%	2,97%	3,15%	
Kapitalisierungszinssatz *	13,30%	11,60%	10,07%	9,38%	8,79%	8,30%	7,38%	6,54%	5,94%	5,45%	4,94%	4,59%	4,23%	3,93%	3,60%	3,29%	3,11%	3,17%	3,36%	4,14%

* Abweichungen durch Rundung möglich

Ermittlung des Ertragswertes

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041
	T€	T€																		
Ausschüttung	76	124	200	200	100	75	75	150	100	200	200	250	250	250	400	650	750	752	384	
persönliche Steuern	-76	-81	-76	-71	-62	-70	-64	-68	-59	-46	-58	-57	-60	-59	-49	-101	-185	-181	-179	0
Zu kapitalisierende Erträge	0	43	124	129	138	30	11	7	91	54	142	143	190	191	201	299	465	569	573	384
Kapitalisierungszinssatz	13,30%	11,60%	10,07%	9,38%	8,79%	8,30%	7,38%	6,54%	5,94%	5,45%	4,94%	4,59%	4,23%	3,93%	3,60%	3,29%	3,11%	3,17%	3,36%	4,14%
Barwertfaktoren	0,883	0,896	0,908	0,914	0,919	0,923	0,931	0,939	0,944	0,948	0,953	0,956	0,959	0,962	0,965	0,968	0,970	0,969	0,968	0,960
Barwerte zum 1.1.	1.446	1.638	1.786	1.841	1.885	1.913	2.043	2.182	2.317	2.364	2.439	2.417	2.385	2.295	2.195	2.073	1.842	1.435	911	369

* Abweichungen durch Rundung möglich

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Weigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

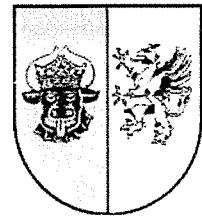
14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

per PZU

WIND MV GmbH & Co. KG
Klünnerskamp
24235 Laboe

Telefon: 0395 / 380 69-514
Telefax: 0395 / 380 69-562
E-Mail: r.galitz@stalums.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Galitz
Aktenzeichen: stalums 51-571/1660-1/2018
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

Neubrandenburg, 18.12.2019

Genehmigung G 005/19

gemäß

**§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i.V.m. Ziffer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**

für die Errichtung und den Betrieb

von 2 Windkraftanlagen

des Typs Vestas V 126 mit je 3,6 MW Nennleistung und 200 m Gesamthöhe

im Windeignungsgebiet Altentreptow-West
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

A Entscheidung

I. Entscheidungsumfang

- Der Antrag der Wind MV GmbH & Co. KG mit Sitz in 24235 Laboe vom 13.11.2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 25.10.2019, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 126 im Windeignungsgebiet Altentreptow-West wird unter Bedingungen genehmigt. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden.

Genehmigte Anlagen:

fortlaufende Nr. d. Anl. Bez. d. Anl. lt. Antr.	Gemarkung Flur Flurstück	Hersteller Typ Nennleistung	Nabenhöhe Rotordurchm. Gesamthöhe Höhe ü NN	Koordinaten ETRS89 UTM Hochwert Rechtswert	Koordinaten WGS 84 Rechtswert Hochwert
38 Mitte 02	Altentreptow 1 9/3	Vestas V126 3,6 MW	137,0 m 126,0 m 200,0 m 261,0 m	5.951.188 33.380.891	13°11'45,43 53°41'44,86
39 Süd 03	Altentreptow 1 9/3	Vestas V126 3,6 MW	137,0 m 126,0 m 200,0 m 264,0 m	5.950.860 33.380.885	13°11'45,56 53°41'34,25

- Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingebrachten Antragsunterlagen vom 13.11.2018 i.d.F. vom 25.10.2019, soweit in diesem Bescheid nicht abweichend geregelt.
- Der Antrag der Wind MV GmbH & Co. KG vom 13.11.2018, zuletzt ergänzt am 25.10.2019, wird zum Bestandteil der Genehmigung erhoben.
- Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang gestattet. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
- Probe-, Einstell-, Einmess- oder sonstige Betriebsarten der jeweiligen Anlage gehören zum Betrieb der jeweiligen Anlage. Es gelten die gleichen Regelungen wie für den Betrieb der jeweiligen Anlage. Ausgenommen hiervon ist der sog. Trudelbetrieb von Anlagen, der Schäden durch Stillstand an der Anlage vermeiden soll. Im Trudelbetrieb dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder Belästigungen hervorgerufen werden (vgl. §§ 3-5 Blm-SchG).
- Die Erfüllung der Bedingungen für den Betrieb der Anlagen sowie die Einhaltung des Genehmigungsumfangs werden behördlich bei sog. Betriebsfreigabeprüfungen geprüft. Ohne schriftliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde, dass die Bedingungen für den Betrieb der jeweiligen Anlage erfüllt und der Genehmigungsumfang eingehalten sind, darf die jeweilige Anlage

nicht in (Probe-, Regel-, Einstell-, ...) Betrieb genommen werden. Die Anzeigen nach A III. 2.1.3 und A III. 2.1.4 bilden die Grundlage für die Prüfung nach Bedingung A III. 1.7.

7. In dieser Genehmigung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BlmSchG):
 - Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
 - Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i.V.m. § 40 NatSchAG M-V
 - Einvernehmen nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V
 - luftfahrtrechtliche Zustimmung des Energieministeriums M-V
 - gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB
8. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zu gunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 224.439,00 Euro je WKA festgesetzt.
9. Die sofortige Vollziehung der Punkte A I. und A III. der Genehmigung wird angeordnet.
10. Die Entscheidung über den Antrag vom 13.11.2018 ist gebührenpflichtig.

Es werden Kosten in Höhe von **35.632,39 Euro** erhoben.

Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Betrag von **35.632,39 Euro**

ist bis **zum 21.01.2020**

an die Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock)

mit Angabe des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 0 0 0 0 4 4 8**

(als Verwendungszweck unbedingt angeben)

zu zahlen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz (GVOBl. M-V S. 366/91) erhoben.

II. Entscheidungsunterlagen

1. Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen als Entscheidungsunterlagen entsprechend §§ 3, 4, 4a – 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV Antragsunterlagen der Wind MV GmbH & Co. KG mit Sitz in 24235 Laboe vom 13.11.2018, zuletzt ergänzt am 25.10.2019, vor:

Ordner 1

Antrag	Blätter 0001 - 0010
Bauantrag	Blätter 0011 - 0089
Vollmacht	Blätter 0090 - 0091
Bauvorlageberechtigung	Blätter 0092 - 0093
Auszug Handelsregister	Blätter 0094 - 0095
Herstellungskosten	Blatt 0096
Maßnahmen nach Stillleg., Rückbauverpfl.	Blätter 0097 - 0099
Standortkoordinaten	Blatt 0100
Topografische Karten und Lagepläne	Blätter 0101 - 0107
Flächensicherung und Eintragung Baulasten	Blätter 0108 - 0109
Datenblatt Luftfahrthindernisse	Blätter 0110 - 0111
Angaben zu Bodendenkmälern	Blätter 0112 - 0113
Anlagen- und Betriebsbeschreibung-Hinweis zu Ordner 3 und 4 (Typenprüfungen)	Blatt 114
Darstellung Zuwegungen	Blätter 0115 - 0153
Baugrundgutachten	Blätter 0154 - 0184
Hinweis zu Typenprüfung der WEA	Blatt 0185
Tag- u. Nachtkennzeichnung, Farbkennz.	Blätter 0186 - 0228
Maßnahmen bei Eiserkennung	Blätter 0229 - 0246
Angaben zum Blitzschutz	Blätter 0247 - 0269
Angaben zum Arbeits- und Brandschutz	Blätter 0270 - 0316
Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen	Blätter 0317 - 0329
Angaben zu Abfällen	Blätter 0330 - 0338
Wartungsmaßnahmen	Blatt 0339

Ordner 2

Gutachten (Schall, Schatten, Turbulenzen)	Blätter 0340 - 0687
LBP, SAP, Ausgleichsmaßnahmen	Blätter 0688 - 0700
Dingliche Sicherung	Blatt 0701
Nachgereichte Unterlagen	Blätter 0702 – 0885

Ordner 3 <<weggefallen>>

Typenprüfung V117	370 Seiten
-------------------	------------

Ordner 4

Typenprüfung V126HTq	420 Seiten
----------------------	------------

2. Am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden mit Datum vom 18.04.2019 folgende Behörden beteiligt (§ 10 Abs. 5 BImSchG):
- Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Altentreptow in Belangen der kommunalen Selbstverwaltung; Mitteilung zum gemeindlichen Einvernehmen vom 18.06.2019
 - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MS); Beteiligung am 17.04.2019; Stellungnahme vom 25.06.2019; abschließende Stellungnahme vom 21.10.2019
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte; Stellungnahme vom 13.05.2019
 - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V; Stellungnahme vom 17.06.2019
 - Ministerium für Inneres und Europa M-V, koordinierende Stelle Digitalfunk M-V; Stellungnahme vom 06.05.2019
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 19.07.2019
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V); Stellungnahme vom 24.09.2019
 - Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V); Stellungnahme vom 07.05.2019
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V; Stellungnahme vom 30.04.2019
 - Landesforst, Forstamt Stavenhagen; Stellungnahme vom 21.05.2019
 - Bergamt Stralsund; Stellungnahme vom 10.05.2019
 - Bundesnetzagentur; Auskunft vom 16.05.2019

III. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

- 1.1. Die Genehmigung zur Errichtung der jeweiligen Anlage entfaltet erst dann Wirkung, wenn die unter A I. 8. genannte Sicherheitsleistung für den Rückbau der jeweiligen Windkraftanlage der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK MS vorgelegt und von dieser schriftlich bestätigt wurde.
- 1.2. Die Genehmigung zur Errichtung der jeweiligen Anlage entfaltet erst dann Wirkung, wenn die statischen Berechnungen für die jeweilige WKA, die Baugrundgutachten sowie die Erklärung des Nachweiserstellers nach § 14 Abs. 2 BauVorlVO M-V dem LK MS (Bauamt) zur Prüfung vorgelegt wurden und im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen eine Baufreigabe behördlich festgestellt wurde. Näheres regelt A III. 2.6. ff.
- 1.3. Die Genehmigung zur Errichtung der jeweiligen Anlage entfaltet erst dann Wirkung, wenn der Prüfingenieur die Richtigkeit des Brandschutznachweises bestätigt hat.
- 1.4. Die Genehmigung zur Errichtung der jeweiligen Anlage entfaltet erst dann Wirkung, wenn die in der Anlage zum Bescheid mit der Farbe Blau in der Karte gekennzeichneten Bodendenkmale -soweit betroffen- fachgerecht geborgen und dokumentiert wurden. Näheres regelt Bestimmung A III. 2.8.
- 1.5. Die Genehmigung zum Nachtbetrieb der jeweiligen Anlage tritt darüberhinaus erst in Kraft, wenn der Nachweis über die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften des WEA-Typs durch entsprechende schalltechnische Vermessungen gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie¹ bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde.
- 1.6. Die Genehmigung zum Betrieb der jeweiligen Anlage entfaltet erst dann Wirkung, wenn die jeweilige Anlage mit einer funktionsfähigen Erkennungs- und Abschalteinrichtung hinsichtlich der unter A III. 2.2.14 geforderten turbulenzbedingten Abschaltvektoren ausgestattet ist (Fachunternehmererklärung).
- 1.7. Die Genehmigung zum Betrieb der jeweiligen Anlage entfaltet erst dann Wirkung, wenn die Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt, dass im Rahmen einer behördlichen Prüfung festgestellt wurde, dass die jeweilige Anlage genehmigungskonform errichtet wurde und den einschlägigen Vorschriften entsprechend betrieben werden kann (sog. **Betriebsfreigabeprüfung**). Der Prüfumfang beschränkt sich auf die Einhaltung des Entscheidungsumfangs der Genehmigung und auf die Erfüllung der Genehmigungsbedingungen. Der Träger des Vorhabens darf den Betrieb der jeweiligen Anlage auch aufnehmen, wenn sich die Behörde innerhalb eines Monats nach Zugang der An-

¹ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 18, Stand 01.02.2008, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

zeige zur Fertigstellung des Anlagenkörpers i.S.d. Auflage A III. 2.1.4. nicht geäußert hat.

- 1.8. Unter A III. 2.2.14. sind Abschaltvektoren aus Turbulenzgründen verfügt. Die Genehmigung zum Voll-Betrieb der Anlagen, d. h. zum Betrieb ohne die vorgenannten Abschaltvektoren, entfaltet erst dann Wirkung, wenn die Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt, dass die Alternativabschaltung der WKA 11 (Typ MM82 aus AZ 1633) aus dem antragsgegenständlichen Turbulenzgutachten I17-SE-2018-106 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 12.11.2018 in der Tabelle 4.10 auf S. 26 funktionsfähig ist. Als Nachweis darüber ist eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen. Bis dahin dürfen die gegenständlichen Anlagen nur mit den entsprechenden Abschaltvektoren betrieben werden.
- 1.9. Die Genehmigung für die jeweilige Anlage erlischt, wenn nicht binnen 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen wurde.

2. Auflagen

2.1. Allgemeine Auflagen

- 2.1.1. Die WKAn sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- 2.1.2. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist an einem der Anlagenstandorte aufzubewahren und den jeweiligen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Termin: unmittelbar nach physischer Herstellung des Baukörpers der ersten Anlage (Fundament, Turm, Gondel, Rotor mit Flügeln – ohne technische Ausstattung).
- 2.1.3. Der Baubeginn ist 4 Wochen zuvor dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Bauamt, Wasserbehörde und Umweltamt), dem LAGuS M-V und der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Bauherren, den Gegenstand, die Genehmigungsnummer sowie das Beginndatum benennen (siehe Vordruck).
- 2.1.4. Sofern der Baukörper der jeweiligen Anlage hergestellt ist, ist dies der Genehmigungsbehörde und dem LK MS (Bauamt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen (vgl. Bed. A III. 1.7, siehe anliegendes Formular des LK MS).
- 2.1.5. Unmittelbar nach Herstellung des Baukörpers ist an der WKA ein für jedermann einsehbares Schild anzubringen, auf dem Anlagenbetreiber, Anlagenart, Anlagentyp, Anlagennummer sowie ein Ansprechpartner mit Telefonnummer in einer dem Leseabstand entsprechenden Schriftgröße benannt werden.
- 2.1.6. Sobald eine der Bedingungen der Nr. A III. 1.1. bis A III. 1.4. des Bescheides

erfüllt ist, ist dies unverzüglich schriftlich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

- 2.1.7. Sofern der Betreiber einer der o.g. WKA wechselt, ist dies dem StALU MS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für mögliche Bauherrenwechsel.
- 2.1.8. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten oder Anlieferungen von Material und Arbeitsgeräten ist die ausreichende Erschließung der Baustelle sicher zu stellen.
- 2.1.9. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer der o.g. Anlagen einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Überwachungsbehörde (aktuell StALU MS) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 2.1.10. Nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung sowie nach Ablauf / Beendigung / Auflösung der Genehmigung (z. B. A III. 1.9. der Genehmigung) sind die Anlagen unverzüglich zurückzubauen und abzutransportieren. Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Fundamente incl. möglicher Tiefgründungen sowie die Zuwegungen der Anlagen sind dann ebenfalls unverzüglich zurückzubauen und der Boden im Sinne der ursprünglichen bzw. umliegenden Nutzung vorzubereiten. Der Rückbau ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde (beides momentan der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) mindesten 4 Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Behörde sind Nachweise auszuhändigen.
- 2.1.11. Durch Sachverständige haben wiederkehrende Prüfungen an den WKAn gemäß Abschnitt 13 der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ zu erfolgen. Die Durchführung der jeweiligen Prüfung ist zu dokumentieren. Die jeweilige Dokumentation ist der Behörde auf Verlangen zu übergeben.
- 2.1.12. Kommt es im Zuge der Errichtung der Anlagen zu Beschädigungen oder Versetzungen an den Grenzmarken des geodätischen Festpunktfeldes, ist dies unverzüglich dem Kataster- und Vermessungsamt des LK MS anzusegnen.

2.2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schattenwurfemissionen

- 2.2.1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vo-

rangestellte Zone 33).

- 2.2.2. Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- 2.2.3. Zur Sicherung der Einhaltung der unter 2.2.2 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 2.2.4. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 2.2.5. Dem StALU MS ist ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Schallemissionen

- 2.2.6. Die von den zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.6 HTq (STE) mit einer Nabenhöhe von 137 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
- 2.2.7. Der von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V126-3.6 HTq (STE) mit einer Nabenhöhe von 137 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird im Beurteilungszeitraum „tags“ auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 106,9 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- 2.2.8. Die Windenergieanlagen sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode SO11 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 99,5 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 2.2.9. Zur Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlagen ist eine durch Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie bestätigte Einhaltung des vorstehend festgesetzten maximal zulässigen Emissi-

onswertes vorzulegen. Sie bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

- 2.2.10. Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Herstellers vorzulegen, in der beschrieben wird, wie der schallreduzierte Betrieb der Anlagen überprüft und nachgewiesen werden kann (Aufzeichnung der für diese Betriebsart relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung).
- 2.2.11. Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung zu erbringen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern.
- 2.2.12. Spätestens 12 Monate nach Errichtung der Windenergieanlagen ist durch Vermessung des Mode SO11 ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihren Schallemissionen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.
- 2.2.13. Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

Turbulzenzen

- 2.2.14. Die oben mit WKA 2 „Mitte“ benannte Anlage ist, wie im antragsgegenständlichen Turbulenzgutachten I17-SE-2018-106 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 12.11.2018 (dort W2 genannt) in der Tabelle 4.10 auf S. 26 genannten Intervallen und Windgeschwindigkeitsbereichen, abzuschalten. Die Anlage darf in diesen Vektoren langsam im Wind trudeln, jedoch keine Last annehmen. Die Alternativabschaltung nach A III. 1.8 ist zulässig.
- 2.2.15. Es ist eine geeignete Technik zur Erkennung der festgelegten Parameter sowie zur Steuerung der Anlage diesbezüglich einzubauen.
- 2.2.16. Über die hieraus resultierenden Abschaltungen ist Protokoll zu führen, die Daten sind rückwirkend für 1 Jahr zu speichern und diese der Behörde auf Verlangen elektronisch auswertbar vorzulegen.

2.3. Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 01. September 2015 (AVV; NfL I – 1-950-17 vom 08.02.2017) an den WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

- 2.3.1. Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.3.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund sind der Mast mit einem 3 m hohen Farbring sowie das Maschinenhaus mit einem 2 m hohen Streifen umlaufend durchgängig in der Mitte des Maschinenhauses im Farbton orange bzw. rot zu kennzeichnen. Der orange/rote Farbring am Mast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden und darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.
- 2.3.3. Alternativ können auch auf dem Maschinenhausdach Tagesfeuer (weiß blitzendes Mittelleistungsfeuer Typ A, $20.000 \text{ cd} \pm 25\%$, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3) **in Verbindung mit** einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund angebracht werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden. Die Rotorblattspitze darf hierbei das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Nachtkennzeichnung

- 2.3.4. Die Nachtkennzeichnung an der WEA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Blattspitzenhindernisfeuer, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügelängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 2.3.5. Bei Verwendung von Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) sind auf dem Maschinenhausdach zusätzliche Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES (Rundstrahl-Festfeuer mit 10 cd) anzubringen. Bei dieser Ausführung der Nachtkennzeichnung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10

cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

- 2.3.6. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund ist eine Hindernisbefeuerungsebene am Mast anzubringen. Aus jeder Richtung müssen mind. 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Mast durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

- 2.3.7. Die Hindernisbefeuerungsebene am Mast ist wie folgt anzubringen:

In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb vom Gefahrenfeuer bzw. nicht mehr als 65 m unterhalb vom Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist eine Befeuerungsebene zu installieren. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen.

Sofern die Hindernisbefeuerungsebene am Mast die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 m bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.

- 2.3.8. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.
- 2.3.9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach oder auf Aufständungen angebracht werden. Gedoppelte Feuer sind gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.3.10. Es ist (z.B. durch Dopplung) sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mind. ein Feuer **aus jeder Richtung** sichtbar ist. Die Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind gedoppelt auf dem Maschinenhausdach zu montieren.
- 2.3.11. Gefahrenfeuer sind rot blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen der ICAO – Anhang 14, Band I, Tab. 6.3 (Mittelleistungsfeuer Typ B (2.000 cd)). Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Beim Feuer W, rot / Feuer W, rot ES ist eine Taktfolge 1s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten. Es dürfen nur Feuer verwendet

werden, die den Anforderungen der AVV genügen.

- 2.3.12. Die Abstrahlung von Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen gemäß Anhang 3 der AVV nach unten begrenzt werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Luftfahrtbehörde und der Genehmigungsbehörde zu führen.
- 2.3.13. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nacht kennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 2.3.14. Beim Einsatz des Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang bedarfsgesteuert erfolgen, sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Die **Entscheidung erfolgt u.a. aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation**. Durch den Antragsteller sind hierfür der Luftfahrtbehörde die folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis der Anerkennung durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
 - Konformitätserklärung durch eine unabhängige Prüfinstitution, die bestätigt, dass die standortspezifischen Vorgaben der AVV erfüllt werden;
 - Wartungskonzept unter Beachtung der Wartungsvorgaben des Herstellers, welches eine Systemüberprüfung mindestens alle 6 Monate beinhaltet;
 - Unabhängige flugbetriebliche Beurteilung durch einen geeigneten Sachverständigen unter Berücksichtigung relevanter flugbetrieblicher Szenarien.
- 2.3.15. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 2.3.16. Für den Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitspanne der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung um Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt ausgenommen.

- 2.3.17. Werden in einem bestimmten Areal mehrere WEA errichtet, können diese zu WEA-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Soll ein WEA-Block mit einer Peripheriebefeuierung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Luftfahrtbehörde aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation die Peripheriebefeuierung. Bei im Bau befindlichen WEA-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuierung nach Vorgabe der AVV zu achten.
- 2.3.18. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 2.3.19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme** eines Sichtweitenmesssystems ist die Funktion der Schaltung der Befeuierung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. **Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**
- 2.3.20. Bei Ausfall der Feuer muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen der Befeuierung, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103/ 707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Veröffentlichung:

- 2.3.21. Es sind
 1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV 1646 a-1 bis MV 1646 a-3**
- b. Name des Standortes:
- c. Art des Luftfahrthindernisses:
- d. Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- e. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- f. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- g. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis):
- h. Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: **VIII-623-00000-2011/069-005 (24-2/1208jj)** schriftlich dem

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 210
19048 Schwerin

mitzuteilen.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2.4. Umweltrechtliche Auflagen und Auflagen zum Naturschutz

- 2.4.1. Die Baufeldfreimachung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (01.09. des Jahres bis 15.03. des Folgejahres). Dazu gehört auch die Herrichtung der Zuwegungen sowie der Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises MS noch vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt; ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder, ...) vor Baubeginn umzusetzen. Es darf durch die Freimachung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgen.
- 2.4.2. Für die Schutzgruppe der Amphibien sind die Bauarbeiten für die Errichtung der südlichen Anlage nur außerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien (Februar – Oktober) zulässig. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Baustelle vor Begin der Arbeiten mit einem Amphibienzaun gem. Merkblatt zum Amphienschutz an Straßen (MAMs) des BMVBW (2000) eingezäunt und dieser durch eine für Amphibien sachverständige Person im Rahmen einer öko-

logischen Baubegleitung abgesucht wird. Ggf. vorkommende Individuen sind schonend in Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusetzen. Mobile Fangzäune sind während der Bauphase täglich zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten. Diese Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn die nahegelegenen Kleingewässer wasserführend sind und somit als Laichplatz geeignet sind.

- 2.4.3. Der erforderliche Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild wird auf 2,5737 ha festgesetzt, der Kompensationsbedarf für den Flächeneingriff wird auf 1,9301 ha festgesetzt. Letzterer ist im Rahmen der multifunktionalen Kompensation durch die Kompensationsleistung für das Landschaftsbild ausgeglichen.
- 2.4.4. Als Kompensationsmaßnahmen für beide Windkraftanlagen werden eine Übernahme/Anrechnung von 25.737 m² KFÄ beim Ökokonto OVP-005 (Naturwald Busdorf) sowie die Sanierung eines Weißstorchhorstes in Staven festgelegt.
- 2.4.5. Bis zum Errichtungsbeginn der WKAn, dazu zählen auch vorbereitende Maßnahmen wie Erdaushub für die Fundamente und das Anlegen der Erschließungswege, ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (UNB VG) das Abbuchungsformular nebst Einzahlbestätigung für die Ökokontomaßnahme OVP-005 zu einem Flächenäquivalent von 25.737 KFÄ **in 4-facher Ausfertigung** vorzulegen.

Dem StALU MS ist ein entsprechender Nachweis (E-Mail, Faxbestätigung, Eingangsbestätigung des LK VG, ...) über die Einreichung der Unterlagen bei der UNB VG einzureichen.

(Dieses Abbuchungsformular samt Einzahlbestätigung wird Ihnen nach entsprechender privatrechtlicher Übereinkunft vom Ökokontoinhaber selbst ausgestellt.)

- 2.4.6. Nach Vorlage des Abbuchungsformulars inkl. der Einzahlbestätigung bei der UNB VG wird Ihnen von der UNB VG nach Prüfung ein Abbuchungsnachweis im Original mit Unterschrift über die Abbuchung der Ökokontomaßnahme OVP-005 zu einem Flächenäquivalent von 25.737 m² aus dem Ökokontoverzeichnis ausgestellt. Dieser Nachweis ist dem StALU MS vor Baubeginn in Kopie einzureichen (Näheres siehe Hinweise).
- 2.4.7. Während der ersten beiden Betriebsjahre ist an der südlichen WKA eine akustische Höhenerfassung der Fledermausaktivität vorzunehmen. Die Erfassung muss während der gesamten Fledermaussaison (01.04. – 31.10. des Jahres) durch den Einsatz von Horchboxen in Gondelhöhe erfolgen. Der Einbau, die Betreuung der Horchboxen, die Auswertung der Rufaufnahmen und die Bewertung der Ergebnisse muss durch ein auf dem Gebiet des Fledermausschutzes erfahrenes Fachbüro durchgeführt werden.
- 2.4.8. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Kontamination des Bodens bzw. des Oberflächen- und Grundwassers nicht zu besorgen ist. Was-

sergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Untergrund eindringen.

- 2.4.9. Mit der Baubeginnanzeige ist dem LK MS – Untere Wasserbehörde der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (beim Betrieb der Anlage) anzugeben.
- 2.4.10. Die WKAn sind so zu errichten, dass die erforderlichen Eingriffe in die Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.
- 2.4.11. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.
- 2.4.12. Vor Baubeginn sind dem Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ in Jarmen Planungsunterlagen zu übergeben, die die Kabelzuführungen und die Energieversorgung der WKAn darstellen.
- 2.4.13. Alle Maßnahmen, die wasserrechtliche Anlagen betreffen, sind **vorab** mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ in Jarmen abzustimmen. Dazu sind dem Wasser- und Bodenverband vor Baubeginn die genehmigten Unterlagen zum Vorhaben vorzulegen. Darüber ist ein Vermerk anzufertigen, der auf Verlangen der jeweiligen Behörde vorgelegt werden muss.
- 2.4.14. Beim Umsetzen der Krane sind die Überfahrungsbereiche der Verbandsgewässer vorab mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ in Jarmen abzustimmen und Vereinbarungen über die Maßnahmen zum Schutz gegen die hohen Verkehrslasten zu treffen.
- 2.4.15. Für Kreuzungen der Energieversorgungsleitungen und Kabelzuführungen mit Gewässern des Verbandes ist vor Beginn der Bauarbeiten die jeweilige Vorgehensweise mit dem Verband abzustimmen.
- 2.4.16. Sollte sich im Zuge der Baumaßnahmen herausstellen, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist, ist dafür 2 Monate vor Beginn der Absenkungsmaßnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Untere Wasserbehörde, zu beantragen. Ohne die dann erforderliche Erlaubnis darf nicht weiter gebaut werden.
- 2.4.17. Durchlässe sind vor der Baustelleneinrichtung entsprechend der geplanten Verkehrsbelastung auszubauen und beidseitig des Weges mit Oberflursschächten zu versehen.
- 2.4.18. Arbeiten an den Dränagen sind in Abstimmung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern durchzuführen.

2.5. Auflagen zum Arbeitsschutz

- 2.5.1. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordi-

dinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellIV wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellIV ist dem LAGuS M-V spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellIV zu übermitteln.

2.5.2. Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den Windenergieanlagen sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

2.5.3. Die Montageanweisung ist den örtlichen Bedingungen anzupassen. Nachfolgend aufgeführte Angaben müssen unter anderem aus der Montageanweisung hervorgehen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen - auch während der einzelnen Montagezustände,
- Maßnahmen zur Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen,
- Maßnahmen gegen Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage,
- Maßnahmen gegen Herabfallen von Gegenständen,
- Übersichtszeichnungen oder -skizzen mit den vorzusehenden Arbeitsplätzen und deren Zugängen.

2.5.4. Für die VESTAS Aufstiegshilfen sind die Maßgaben der Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie für die wiederkehrenden Prüfungen zu erfüllen. Die EG-Konformität für die Aufstiegshilfen ist vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

2.6. Auflagen zum Brandschutz und zur Bauausführung

2.6.1. Die Prüfergebnisse aus dem Prüfbericht des Prüfingenieurs für Baustatik Nr. 2019/037-001/HO sind zu erfüllen und zu beachten (siehe Anlage).

2.6.2. Erforderliche Abnahmen von Bauteilen oder Bauzuständen müssen beim Prüfingenieur Herrn Schüler angezeigt und mit ihm abgestimmt werden. Den Weisungen des Prüfingenieurs ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zugang

zur Prüfung zu gestatten.

- 2.6.3. Die Handlungsmaßgaben des Prüfberichts zum Brandschutznachweis Nr. 20-sch-19 v. 06.09.2019 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen einzuhalten (siehe Anlage). Prüfergebnisse und Bemerkungen sind zu erfüllen.
- 2.6.4. Die erforderlichen Abnahmen sind mit dem Prüfingenieur Herrn Schenz abzustimmen. Den Weisungen des Prüfingenieurs ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zugang zur Prüfung zu gestatten.
- 2.6.5. Vor Baubeginn sind die statischen Berechnungen für die jeweilige WKA, die Baugrundgutachten sowie die Erklärung des Nachweiserstellers nach § 14 Abs. 2 BauVorlVO M-V dem Bauamt des LK MS zur Prüfung vorzulegen.
- 2.6.6. Der Brandschutzprüfer des LK MS ist über den Baufortschritt der einzelnen Anlagen zu unterrichten. Es ist ihm jederzeit die Bauzustandsbesichtigung zu gewähren.

2.7. Abfallrechtliche Auflagen

- 2.7.1. Vor dem Einbau von RC-Material (beim Anlegen der Zufahrtswege) sind die Ergebnisse der Deklarationsanalysen der unteren Bodenschutzbehörde des LK MS vorzulegen.
- 2.7.2. Die bei der Errichtung der WKA anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nachweise sind zur Betriebsfreigabeprüfung vorzulegen.

2.8. Auflagen zum Denkmalschutz

- 2.8.1. Der Umfang der Betroffenheit von Bodendenkmalen im Zusammenhang mit den anvisierten Baumaßnahmen ist vor Baubeginn dem StALU MS und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V mit Sitz in Schwerin per Lageplan und Vermessung nachzuweisen (siehe anliegende Karte).
- 2.8.2. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals / der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalschutz M-V rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Der Beginn der Bauarbeiten ist einen Monat vorher beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V anzugeben:
sonderprojekte@archaeologie-mv.de; oder 0385 / 588 79-642
- 2.8.3. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, sind die Arbeiten einzustellen und es ist sofort die untere Denkmalschutzbehörde des LK MS zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes

für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grund-eigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Über diese Anzeige ist ein Schriftvermerk zu führen.

- 2.8.4. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen sind mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V mit Sitz in Schwerin rechtzeitig vor Beginn bzw. vor der Fortführung der Erdarbeiten abzustimmen (Aktenzeichen: 10-Wind-110-09, Herr Dr. Schmidt 0385 / 588 79-642). Beachten Sie dazu die unten aufgeführten Hinweise.

IV. Hinweise

1. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden (z.B.: privatrechtliche Ansprüche und wasserrechtliche Erlaubnis).
2. Die jeweilige Genehmigung erlischt, wenn die jeweilige Anlage für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Jahren nicht betrieben wurde (§ 18 Abs.1 Ziff. 2 BlmSchG). Die Frist ist auf Antrag verlängerbar. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf bei der Genehmigungsbehörde (derzeit STALU MS) zu stellen.
3. Gemäß § 62 Abs. 1 BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage des Genehmigungsbescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Ordnungswidrig gemäß § 62 BlmSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BlmSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.
4. Überdies handelt nach § 62 Abs. 1 Ziff. 1 BlmSchG ordnungswidrig, wer eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ohne die erforderliche Genehmigung errichtet. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die unter A III. 1. genannten aufschiebenden Bedingungen zur Erichtung der Anlagen.
5. Nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine genehmigungsbedürftige Anlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ohne die erforderliche Genehmigung betreibt. Dies gilt hier in Hinblick auf die genehmigungshemmende Wirkung der

Bedingungen zum Betrieb der Anlagen unter A III. 1. dieses Bescheides.

6. Formulare zur Erfüllung der jeweiligen Anzeigepflichten sind auf den Internetseiten der entsprechenden Behörden abrufbar.
7. Entsprechend § 40 AwSV sind Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzugeben (siehe auch Auflage A III. 2.4.9.).
8. Zur Einhaltung der Auflagen des Immissionsschutzes (A III. 2.2. ff.) sind die Umstellungen von Winterzeit auf Sommerzeit und zurück zu beachten.
9. Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern ist gem. § 82 Wasserhaushaltsgesetz M-V bei der unteren Wasserbehörde des LK MS einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzugeben. Diese Anzeige ist Grundlage für eine evtl. neu zu erteilende wasserrechtliche Genehmigung.
10. Der Bauherr hat u.a. den Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung dem Bauamt des LK MS anzugeben (§§ 72 und 82 LBauO M-V). Im Bauamt wird das Vorhaben unter dem Aktenzeichen 2233/2015-212 geführt. Es ist bei der Kommunikation stets anzugeben.
11. Gemäß §§ 7 und 10 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) haben der Besitzer des Baugrundstücks, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Baugrundstück oder derjenige, der Verrichtungen auf diesem Grundstück vornimmt oder vornehmen lässt, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
12. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) sind bezüglich des zu erwartenden Bodenaushubs zu beachten.
13. Die stoffliche Verwertung der mineralischen Reststoffe ist laut BBodSchG und BBodSchV in Verbindung mit den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 i.d.F.v. November 2003 vorzunehmen.
14. Eventuelle Grenzmarken sind nach den Bestimmungen des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes M-V zu schützen. Eine Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken ist unverzüglich anzugeben. Das Einbringen neuer Grenzmarken des Geodätischen Vermessungsfeldes darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Verursacher der Maßnahmen. Bei Rückfragen richten Sie sich bitte an Herrn Rißner, Tel. 0395 / 57087 4456 (§ 26 Abs. 8 Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V).
15. Die betroffenen Flächen sind wahrscheinlich dräniert. Dränanlagen sind eigentumsrechtlich dem jeweiligen Grundstück zugeordnet. Kartenmaterial zu

den Dränanlagen kann beim Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ in Jarmen eingesehen werden.

16. Sofern neu zu bauende Zufahrtswege Gewässer oder wasserrechtlich relevante Anlagen kreuzen, sind diese Kreuzungsbereiche künftig als Durchlässe zu betrachten. Für die Unterhaltung dieser Durchlässe ist der Baulastträger der Wege zuständig.
17. Das beantragte Vorhaben überschreitet die Höhe von 100 Metern über Grund und stellt somit ein Luftfahrthindernis dar.
18. Die erforderliche Veröffentlichung der NOTAM- Zentrale für aus gefallene Luftfahrt sicherheits kennzeichnungen der Anlagen ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale unter der oben genannten Rufnummer (Auflage A III. 2.3.19) ebenfalls zu informieren.
19. Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **VIII-623-00000-2011/069-005 (24-2/1208jj)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

20. Für Notfälle oder Anlagenstörungen wird zur zweifelsfreien Identifizierung und Standortbestimmung der WKAn eine Erfassung im bundesweiten Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA – NIS) der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW) empfohlen.
21. Während der Bauausführung zur Anlagenerrichtung sind die Forderungen der DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Für die Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, welche die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Bei der Herstellung der Baugrube und den Gräben sind die Forderungen der DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten" zu beachten (DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten").
22. Die Standorte der Windenergieanlagen müssen so vorbereitet, unterhalten, betrieben und geführt werden, dass während der Montage-, Demontage- bzw. Instandhaltungsarbeiten insbesondere für die erforderlichen Hebezeuge ein ausreichend tragfähiger und ebener Stellplatz vorhanden ist. (§§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG))
23. Die Montage der Windenergieanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Montageanweisung des Herstellers der Windenergieanlage zu planen und durchzuführen.
24. Verkehrswege (Zufahrt zu der Anlage), Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können (§ 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV).
25. Die Windenergieanlagen dürfen dem Betreiber erst überlassen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen. Insbesondere wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung hinsichtlich der
 - CE-Kennzeichnung,
 - EG-Konformitätserklärung,
 - Betriebsanleitung,
 - technische Dokumentationund der Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt hingewiesen.
(§ 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); Maschinenverordnung (9. ProdSV); Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV))
26. Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKAn errichtet, können diese zu WKA-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

27. Auf die Selbstanzeigepflicht bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen wird hingewiesen [§§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)].
28. Der Umfang des ermittelten Kompensationsbedarfs ergibt sich aus dem Bewertungsmodell „Hinweise zur Eingriffs- und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ vom 22.05.2006.
29. Die in Ziffer A III. 2.4. ff. dieses Bescheides benannte privatrechtliche schriftliche Vereinbarung hat den Anforderungen nach § 8 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V zu entsprechen.

Aufgrund dieser Vereinbarung stellt der Kontoinhaber Herr Kristensen ein Abbuchungsformular mit Einzahlnnachweis aus. Dieses Formular mit Nachweis ist bei der UNB VG in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Je ein Exemplar erhalten nach Prüfung die UNB MS, die UNB VG, der Kontoinhaber und der Genehmigungsinhaber.

Nach Prüfung des Formulars mit Nachweis erstellt die UNB VG ein Abbuchungsnachweis (siehe A III. 2.4.6) aus. Dieser Abbuchungsnachweis ist dem StALU MS in Kopie zu übergeben.

Mit Weitergabe der Ökokontomaßnahme gehen die damit (anteilig) verbundenen Rechte und Pflichten auf den Genehmigungsinhaber über (§ 8 Abs. 2 ÖkoKtoVO M-V).

Träger des Ökokontos ist:

Anders Tind Kristensen
Thestrupvej 3
8732 Hovegaard
Dänemark
thestrup@thestrup-as.dk

30. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt in der Regel 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG MV).
31. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 (5) DSchG MV).
32. Der Bauherr ist verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den

Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Der Grundsatz ist bereits bei der Planungsphase zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger vorab abzustimmen. Für eventuell notwendige Verkehrsraumeinschränkungen ist vor Baubeginn eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO beim LK MS (Ordnungsamt) in Demmin einzuholen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Jung Tel. 03998 / 434 4505.

33. Sollten bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger Geruch, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises MS umgehend zu informieren.
34. Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren: Oktavspektrum Vestas V126-3.6 HTq (STE), „tags“ Mode PO1, 7 m/s²

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,3	93,7	98,2	99,7	98,4	96,8	92,6	84,7
Korrektur ³	+ 0,1	+ 0,1	+ 0,1	+ 0,1	+ 0,1	+ 0,1	+ 0,1	+ 0,1

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum Vestas V126-3.6 HTq, „nachts“ Mode SO11⁴

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	79,2	85,8	91,2	92,1	92,0	89,4	83,4	68,8

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

² Messbericht DNV GL 10108405-A-6-A vom 21.12.2018

³ Die Summation der Oktavpegel im Messbericht führt nicht zum höchsten ausgewiesenen Schallleistungspegel und wurde um 0,1 korrigiert.

⁴ Herstellerwert aus „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V126-3.45/3.6 MW HTq“, Vestas 0070-7013.V06, August 2019

B Begründung

I. Genehmigung / Entscheidung in der Hauptsache

1. Sachverhalt

Die Firma Wind MV GmbH & Co. KG mit Sitz in 24235 Laboe beantragte am 13.11.2018 (Posteingang 15.11.2018) eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen der Typen 1 x Vestas V117 sowie 2 x Vestas V 126 im Windeignungsgebiet Altentreptow-West (WEG AT-West) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS). Diesem Verfahren vorausgegangen war ein ähnliches Begehren der Antragstellerin unter dem AZ 1573, welches bereits mit Genehmigung G 002/16 vom 27.06.2016 bewilligt wurde. Aus verschiedenen Gründen konnte der Genehmigungs-inhaber (= jetziger Antragsteller) diese nicht ausnutzen. Zwischenzeitlich wurden zwei weitere Windkraftanlagen im WEG AT-West von einem Dritten beantragt und durch das StALU MS auch genehmigt.

Die drei hier antragsgegenständlichen Windkraftanlagen sollten sich somit einem faktischen Vorbestand von nunmehr 37 genehmigten und auch errichteten WKA im WEG AT-West anschließen.

Am 16.04.2019 wurde die UVP-Vorprüfung zum Verfahren mit dem Ergebnis durchgeführt, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und demzufolge keine Umweltverträglichkeitsprüfung für diesen Antragsgegenstand durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 06.05.2019 auf der Homepage des StALU MS und des LK MS öffentlich bekanntgegeben.

Mit Datum vom 18.04.2019 wurden die unter A II. des Bescheides genannten Behörden am Verfahren beteiligt. Zu den eingereichten Antragsunterlagen ergaben sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens diverse Nachforderungen, die mit den nachge-reichten Unterlagen vom 25.10.2019 abschließend vorlagen.

Mit Stellungnahme vom 19.07.2019 lehnte die Bundeswehr die nördliche Anlage des Vorhabens aus radartechnischen Gründen ab. Eine einvernehmliche Lösung konnte nicht zeitnah herbeigeführt werden, sodass der Antragsteller mit Schreiben vom 19.08.2019 auf die problembehaftete Anlage Nr. 1 (Nord) verbindlich verzichtete.

Mit den Bescheiden H 001/19 und H 002/19, beide vom 26.06.2019, wurden die Fir-men Komesker Energie Altentreptow 1. Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in 17091 Tützpatz sowie die Firma WEB Windenergie Deutschland GmbH mit Sitz in 21029 Hamburg auf ihre jeweiligen Anträge hin zu diesem Verfahren als Beteiligte hinzugezogen. Sie betreiben ebenfalls Windkraftanlagen im WEG AT-West.

Mit E-Mail vom 30.10.2019 wurde der Antragstellerin, als auch den beiden am Ver-fahren hinzugezogenen Betreibern, ein Bescheidentwurf zugesandt und ihnen damit gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entschei-

dung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Von dieser Möglichkeit machte die Beteiligte WEB am 21.11.2019 Gebrauch, die Firma Komesker äußerte sich in der gesetzten Frist nicht. Die Antragstellerin nahm am 12.11.2019 und am 13.11.2019 per E-Mail Stellung. Die Stellungnahmen wurden bei der Endfassung der Genehmigung beachtet.

2. Rechtliche Würdigung

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die formellen und materiellen Anspruchsvo-raussetzungen erfüllt sind.

2.1. Formelle Voraussetzungen

Bei dem beantragten Gegenstand handelt es sich um ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben i.S.d. § 4 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Die Verfahrensvorschriften zur Erteilung einer solchen Genehmigung fordern einen formgerechten Antrag bei der zuständigen Be-hörde (§§ 2 und 3 der 9. BlmSchV).

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MS für die Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BlmSchG ergibt sich aus § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwal-tung i.V.m. § 3 Ziff. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissions-schutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU MS ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der Landesver-ordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V.

Der Antrag der Firma Wind MV GmbH & Co. KG vom 13.11.2018 wurde unter letzt-maliger Ergänzung/Änderung am 25.10.2019 formgerecht bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle, dem StALU MS, gestellt.

Über den Antrag ist gemäß § 19 BlmSchG i.V.m. § 24 der 9. BlmSchV und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 der 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren zu entscheiden soweit kein anderes Bedürfnis oder ein Antrag zur Durchführung eines förmlichen Verfah-rens besteht. Das Vorhaben schließt sich einer Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG mit einer bestehenden Menge von 37 genehmigten und auch errichteten WKA an. Am 16.04.2019 wurde daher für das Vorhaben die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 zum UVPG erforderliche allgemeine Vorprü-fung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Vorbestandes mit dem Ergebnis durchgeführt, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung des Vorbestandes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Das Ergebnis wurde am 06.05.2019 in den entsprechenden Medien öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorgang wurde daher im vereinfachten Verfahren im Sinne des § 19 BlmSchG bearbeitet. Die sternförmige Beteiligung der betroffenen Behörden erfolgte am 18.04.2019.

Die erforderliche Anhörung des Adressaten als auch der hinzugezogenen Beteiligten nach § 28 VwVfG M-V hat mit E-Mail vom 30.10.2019 stattgefunden.

2.2. Materielle Voraussetzungen

Die materiellen Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG beurteilen sich nach § 6 Abs. 1 BlmSchG. Hiernach ist die Genehmigung (soweit) zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten (folgend Betreiberpflichten) erfüllt werden, **und**
2. andere öffentliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage(n) nicht entgegenstehen.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 BlmSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG getroffen wird. Dem Antrag der Wind MV GmbH & Co. KG vom 13.11.2018 i.d.F. vom 25.10.2019 lagen dazu umfangreiche Unterlagen, Gutachten und Verpflichtungen bei, die die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den vorgenannten Pflichten und Gesetzen belegen sollen. Die eingereichten Antragsunterlagen sind für den Betreiber selbstverpflichtend. Aus diesem Grunde wurden sie zum Genehmigungsbestandteil erhoben.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass unter Beachtung der Betriebsbeschränkungen und Nebenbestimmungen die beantragten Anlagen gesetzeskonform betrieben werden können.

Die jeweiligen Bestimmungen der behördlichen Stellungnahmen sind dazu in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Anforderungen an die Schutzwicht i. S. d. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und die Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG werden insbesondere durch die unter Punkt A III. 2. festgelegten Handlungsmaßgaben sichergestellt.

Das beantragte Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinde Altentreptow realisiert werden. Insbesondere unter Beachtung der beauftragten Maßnahmen bei Betriebeinstellung, der dem Antrag beiliegenden Rückbauverpflichtung sowie der festgesetzten Sicherheitsleistung ist weiterhin gewährleistet, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die des Bauordnungsrechts, eingehalten werden.

den. Weiterhin soll das Vorhaben an einem durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) als Windeignungsgebiet ausgewiesen Standort verwirklicht werden. Es entspricht damit auch den Zielen der Raumordnung.

Das Gemeindliche Einvernehmen zum Antrag wurde am 18.06.2019 fristgerecht erteilt. Die dazu ergangenen Hinweise wurden im Verwaltungsverfahren aufgenommen und beachtet. Das Vorhaben ist insgesamt bauplanungsrechtlich zulässig.

Bedenken militärischer Art oder hinsichtlich der Nutzbarmachung bergbaurechtlicher Vorranggebiete gegen das Vorhaben bestehen nach Verzichtserklärung der Antragstellerin über die radartechnisch konfliktbehaftete WKA 1 (Nord) nicht.

Ebenso werden forstrechtliche Belange nicht tangiert.

Bezüglich möglicherweise beeinträchtigter Richtfunkstrecken hat das Innenministerium M-V keine Bedenken geäußert.

Das Vorhaben greift in die Natur, das Landschaftsbild und in die Umwelt ein. Dem Antrag liegt ein entsprechender Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) bei, der diesen Eingriff bewertet und entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich vorträgt. Die UNB des LK MS hat den in Aussicht stehenden Eingriff bewertet und ihn für zulässig und kompensationspflichtig erklärt. Zum Ausgleich hat sie die unter Punkt A III. 2.4. benannten Maßnahmen angeordnet.

Nach Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) durch die UNB des LK MS sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG nicht zu erwarten, wenn die o. g. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Die fortschreitende Verdichtung des WEG AT-West durch dieses Vorhaben lässt eine Gefährdung von Vögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie eine Erhöhung der Mortalitätsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht erwarten. Tierökologische Abstandskriterien werden eingehalten. Kraniche und Weißstörche werden in ihrem Brutverhalten sowie Jagd- und Nahrungsrevieren nicht unzulässig beeinträchtigt.

Dem Vorhaben stehen auch keine luftfahrtrechtlichen Belange entgegen. Die erforderliche luftfahrtrechtliche Zustimmung für Vorhaben mit einer Höhe von über 100 m über Grund wurde vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V am 17.06.2019 unter Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben hält einen (Mindest-)Abstand von circa 900 - 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung (Friedrichshof) ein. Von den Anlagen geht daher auch keine optisch bedrängende Wirkung aus. Die aus der Rechtsprechung entwickelte Faustformel (u. a. 8 A 2042/06; Beschluss OVG NRW vom 17.01.2007) besagt, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht anzunehmen ist, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Anlage mehr als das dreifache der Anlagenhöhe beträgt und die Würdigung des Einzelfalls keine erheblich beeinflussenden Umstände erkennen lässt. So ist die Sachlage hier. Bei einer Gesamthöhe des Vorhabens von 200,0 m über Grund beträgt der Abstand der WKAn das mind. 4,5-fache ihrer Gesamthöhe zum nächsten Wohnhaus. Besondere Umstände des Einzelfalls, die eine optische Wirkung des

Vorhabens auf die relevante Wohnbebauung in bedrängender Weise erhöhen könnten, wurden geprüft. Zunächst ist ein erheblicher Vorbestand an WKAn im WEG AT-West zu verzeichnen (37 Stück), deren optische Wirkung schon dominant ist. Andererseits findet durch die hinzutretenden Anlagen lediglich eine Innenverdichtung des WEG AT-West statt. Die räumliche Ausdehnung des WEG wird nicht wesentlich gesteigert. Eine besondere Geomorphologie oder andere wesentliche Einzelfallkonstellationen liegen hier zudem nicht vor.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand berührt das o. g. Vorhaben Bodendenkmale. Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG MV erforderlich. Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der unteren Denkmalsschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG MV, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die oben aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG MV in die Genehmigung aufgenommen werden. Zu der beabsichtigten Genehmigung wird unter den o. g. Bedingungen und / oder Auflagen und Hinweisen das Einvernehmen gemäß § 7 (6) DSchG MV hergestellt.

Die mit der E-Mail vom 21.11.2019 zum Genehmigungsentwurf vorgetragenen Bedenken der am Verfahren beteiligten Firma WEB, als Konkurrenzbetreiber von WKA im WEG AT-West, wurden geprüft. Soweit diese der Sache zuzuordnen sind, wurden diese bereits im Verfahren fachbehördlich geprüft und diesen ggf. mit Nebenbestimmungen zur Genehmigung begegnet (u. a. Einwirkungen durch Nachlaufströmungen auf die Anlagen der WEB; Auflagen zum Betrieb A III. 2.2.14; § 14 BlmSchG). Geltend gemachte mögliche Ertragsverluste und dergleichen sind im Verfahren nach dem BlmSchG hingegen nicht zu prüfen.

In der Gesamtwürdigung des Antrags wurde daher festgestellt, dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung (Auflagen und Bedingungen) die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage (§ 6 BlmSchG) für diesen Antragsgegenstand soweit gegeben sind. Es handelt sich bei der Anspruchsgrundlage um eine gebundene Entscheidung. Der Behörde steht kein Ermessen zu. Sie muss bei Vorlage der Anspruchsvoraussetzungen die begehrte Genehmigung soweit erteilen.

Dem Antrag war deshalb in seiner letztlich vorliegenden Fassung zu entsprechen.

II. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (AOSV)

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, diese besonders anordnen.

Dazu ist eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden Belange und der widerstreitenden Interessen Betroffener, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung verschont zu bleiben, vorzunehmen.

Voraussetzung für eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist ein über das „Erlassinteresse“ hinausgehendes besonderes „Vollzugsinteresse“. Es müssen besondere Gründe dafür sprechen, dass die Genehmigung schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft genutzt werden kann.

Die besondere Dringlichkeit in Bezug auf die sofortige Vollziehung der Genehmigung ist primär bereichsspezifisch anhand des einschlägigen materiellen Rechts zu ermitteln. Inhalt und Funktion der Rechtsgrundlage für den angefochtenen Verwaltungsakt können gesetzliche Wertungen zur Eilbedürftigkeit der Realisierung der Verwaltungsmaßnahme enthalten. Insoweit kann das Interesse an der sofortigen Vollziehung durch das Erlassinteresse am Verwaltungsakt vorgeprägt sein.

Danach ist allgemein anerkannt, dass ein und dieselbe Ermächtigungsgrundlage sowohl die Gesichtspunkte für den Erlass des Verwaltungsaktes liefern als auch die Dringlichkeitsgründe für die Vollziehbarkeitsanordnung indizieren kann.

Die Antragstellerin begründete ihren Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 28.05.2019 sowohl mit dem öffentlichen Interesse als auch mit dem überwiegenden eigenen Interesse.

Die vorgebrachten Gründe für das eigene Vollzugsinteresse, die sich mit denen für den Antrag auf Erteilung der Genehmigung weitgehend decken, überzeugen. Die Antragstellerin darf überdies davon ausgehen, dass nach einem ordentlich durchgeföhrten Verwaltungsverfahren die ihr zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtmäßig erlassen wird und etwaige Rechtsbehelfe dagegen ohne Erfolg bleiben werden. So würden die eingelegten Rechtsbehelfe womöglich nur der Verhinderung des Vorhabens dienen und so die getätigten Investitionen, die Finanzierung des Vorhabens und damit auch das Vorhaben an sich infrage stellen. Dies liefe nicht nur den Zielen der Bundesregierung für den Ausbau erneuerbarer Energien zuwider, sondern bedrohte womöglich zusätzlich die wirtschaftliche Existenz der Antragstellerin.

Womöglich wären im Falle einer aufschiebenden Wirkung durch Widerspruch oder Klage Dritter ebenfalls hohe Schadensersatzforderungen gegen die Antragstellerin zu erwarten, weil eingegangene Verpflichtungen nicht gehalten werden könnten.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahmen überwiegt das Interesse betroffener Nachbarn an einer vorher erfolgenden abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung. Der Schutz der Nachbarn ist Erachtens der Behörde durch die Erfüllung der drittschützend wirkenden Anspruchsvoraussetzung aus § 6 BImSchG i.V.m. den formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung ausreichend sichergestellt und überdies auf dem ordentlichen Gerichtsweg einklagbar.

Neben den privaten Interessen der Antragstellerin ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin ein Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien mittels Nutzung der Windkraft verwirklichen will, an deren alsbaldiger Inbetriebnahme (auch) ein öf-

fentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse hat zudem auch in der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 2 EEG seinen Ausdruck gefunden. Danach soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % erhöht werden.

Für den Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist anzumerken, dass in der im April 2009 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus M-V vorgelegten Gesamtstrategie „Energieland 2020“ für Mecklenburg-Vorpommern Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 formuliert werden (s. Seite 11 des Konzepts). So ist eine Steigerung der Stromerzeugung aus Windkraft auf das fast 6-fache (gegenüber dem Jahr 2005), von 1.774 GWh auf 10.137 GWh, vorgesehen. Das im Landesatlas Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern 2011 ermittelte Strompotenzial aus erneuerbaren Energien liegt bis zum Jahr 2020 theoretisch sogar bei 28.000 Gigawattstunden, davon entfallen 22.000 Gigawattstunden auf Windenergie, der bei der Nutzung regenerativer Energien besondere Bedeutung zu kommt.

Das öffentliche Interesse und das überwiegende private Interesse der Antragstellerin waren somit ausschlaggebend für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung.

III. Begründung zu den Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den fachbezogenen Gesetzen sowie den jeweils dazu untergeordneten Regelwerken. Sie sollen die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den Schutz der Umwelt sowie eine ordnungsgemäße Errichtung und einen ordnungsgemäßen Betrieb des Vorhabens gewährleisten.

zu den Bedingungen

1. Die zustimmende Stellungnahme des Landkreises MS zu der Genehmigung wurde von der Bauordnungsbehörde davon abhängig gemacht, dass die erforderlichen Voraussetzungen nach dem Baurecht bei Errichtungsbeginn vorzuliegen haben. Die o.g. Sicherheitsleistungen sind bei einem Vorhaben dieser Art vor dem Betrieb oder gar vor Beginn jeglicher Arbeiten erforderlich und können aus Sicht der Behörde nicht abgeschwächt werden. Der Regelungsinhalt spiegelt sich in der Bedingung A III. 1.1. wider. Die in der Nebenbestimmung A I. 8. i.V.m. A III. 1.1. geforderte Sicherheitsleistung ist erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB zu erfüllen (VG Hannover, Urteil v. 22.11.2012, 12 A 2305/11). Der Kostenberechnung der Antragstellerin für den Rückbau der o.g. Anlagen

wird behördlicherseits soweit gefolgt. Da der Bauaufsichtsbehörde jedoch spätere Verwertungserlöse für den Rückbau der Anlage nicht zustehen, ist diese Position auch Bestandteil der Rückbaukosten. Die Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung für die Rückbaukosten einer WKA ist für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für WKA wird eine regelmäßige Betriebsdauer von ca. 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen also in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren hochgerechnet werden. Hierfür wurden 1 % pro Betriebsjahr (insgesamt also 20 %) hinzugerechnet.

2. Zum Schutz unwiederbringlicher Schutzgüter (Bodenmerkmale) war es erforderlich, die Genehmigung zur Errichtung der Anlagen unter den Vorbehalt der Klärung der Betroffenheit von Bodendenkmälern sowie ihrer fachgerechten Bergung und Dokumentation zu stellen. Erst nach Klärung dieses Belangs darf mit der Bauausführung begonnen werden, damit diese Schutzgüter nicht verloren gehen.
3. Erst wenn die Genehmigungsbehörde die errichteten Anlagen mit den im Antrag zugrunde gelegten Anlagen vergleichen und die gesetzten Vorgaben prüfen konnte (Bed. A III. 1.7.), kann eine Freigabe zum Betrieb erfolgen, ohne dass zu befürchten stünde, dass die Schutzgüter aus § 5 i.V.m. § 1 BlmSchG unzulässig durch den Anlagenbetrieb beeinträchtigt werden. Die genehmigten Antragsunterlagen bilden lediglich eine Absichtserklärung des Vorhabensträgers ab. Die tatsächliche Umsetzung der Bau- und Betriebsvorgaben muss behördlich geprüft werden. Aus dieser Sicht ist die Betriebsfreigabeprüfung mit der anschließenden Erklärung über die Einhaltung des genehmigten Umfangs und die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen zum Betrieb der Anlage(n) unabdingbar. Die Bedingung A III. 1.7. stellt weiterhin sicher, dass der Betreiber vor Betriebsaufnahme der jeweiligen Anlage die technischen Voraussetzungen aus den angeordneten Nebenbestimmungen nachweislich erfüllt hat.
4. Die in A III. 1.8. benannte Frist wurde in Hinblick auf die fortwährende technische Entwicklung festgesetzt. Sie ist aus Sicht der Behörde angemessen. Mit dieser Bestimmung soll zuverlässig verhindert werden, dass mit der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigten Anlagen zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde liegen, wesentlich verändert haben (Feldhaus, Kommentar zum BlmSchG, Loseblattsammlung, Stand Sept. 2019, § 18, S. 3, RN 2).

zu den Auflagen

5. Die allgemeinen und immissionsschutzrechtlichen Auflagen sind erforderlich, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend des Standes der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren,

erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden sowie Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelt-einwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

6. Bei Windkraftanlagen handelt es sich um Sonderbauten. Nach § 2 Abs. 4 Ziff. 2 der LBauO M-V ist daher ein Brandschutznachweis erforderlich. Nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V ist dieser Nachweis bauaufsichtlich zu prüfen. Daraus können sich Handlungsmaßgaben ergeben, die einzuhalten sind.
7. Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808)
 - aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV 1646 a-1, a-2, a-3 vom 6.6.2019
 - entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 01. September 2015 (AVV; NfL I – 1-950-17 vom 08.02.2017)
 - unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).
8. Zur Frage der detaillierten Begründung der Ablehnung der im Antrag mit WKA 1 Nord bezeichneten Anlage durch die Bundeswehr aus radartechnischen Gründen wird auf die Akte verwiesen, da diese Anlage hier nicht mehr antragsgegenständlich ist.
 9. Die wasserrechtlichen Auflagen basieren auf dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz M-V sowie dem untergesetzlichen Regelwerk. Zum Schutz wasserrechtlicher Anlagen, wie Verrohrungen, Dränagen und Gräben, wurden entsprechende Handlungsmaßgaben erlassen, die sicherstellen sollen, dass Schäden vermieden oder unvermeidbare Schäden behoben werden. Da in WKAn auch wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden (z.B. Öle und Fette), war die Beauftragung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Diese finden sich unter A III. 2.4. ff. des Bescheides wieder.
 10. Zu den Auflagen A III. 2.4.2. ff. sowie der Festlegung nach A I. 4.

Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar (§§ 14 und 15 BNatSchG; § 12 NatSchAG M-V). Der Eingriff ist der

Errichtung immanent und kann daher nicht vermieden werden. Der Verursacher des unvermeidbaren Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Der Umfang des Eingriffs wurde behördlich ermittelt und die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme bestätigt. Der Erwerb von 25.737 m² KFÄ beim Ökokonto OVP-005 sowie die Sanierung des Weißstorchhorstes gleichen diesen Eingriff vollständig aus.

11. WKAn sind besondere Bauwerke und bergen spezifische Risiken. Bei Errichtung und Wartung der Anlagen sind Arbeiter anwesend, zu deren Schutz die Handlungsmaßgaben nach Ziffer A III. 2.5 ff. erlassen wurden. Sie sollen ein sicheres Arbeiten an der jeweiligen Anlage ermöglichen und die Gefahren der Arbeitsstätte auf ein vertretbares Maß reduzieren.

IV. Begründung zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 11 und 13 des Verwaltungskostengesetzes M-V (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V (a. F.)). Die Gebühren werden auf Grundlage des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V (a. F.) berechnet. Die Antragstellung erfolgte am 13.11.2018 und somit vor Inkrafttreten der aktuellen ImmSchKostVO am 01.01.2019. Daher werden die Kosten nach Geltung der gültigen Fassung der ImmSchKostVO (a. F.) bis zum 31.12.2018 berechnet.

Die Wind MV GmbH & Co. KG hat durch ihren Antrag vom 13.11.2018 Anlass zu diesem Verfahren gegeben und trägt daher die Kosten. Sachliche oder persönliche Gründe für eine Gebührenbefreiung liegen nicht vor, wurden im Übrigen auch nicht geltend gemacht.

Der Herstellungswert der gegenständlichen Anlagen beträgt lt. Antrag (Kap. 8) insgesamt 12.200.000,00 €.

Zu betrachten steht, dass der Antrag während des Verfahrens einmal geändert wurde (Reduktion von 3 auf 2 WKA) und dadurch erneut Behörden beteiligt werden mussten (LUNG M-V; LK MS), was einen erhöhten Verwaltungsaufwand darstellt. Durch diese Änderung reduzierte sich auch die Investitionssumme (Herstellungswert) des Vorhabens von 12,2 Mio € auf eine in der Erklärung vom 13.11.2019 ermittelten Summe von insgesamt 10.536.051,00 €. In Bezug auf die geänderten Unterlagen hält die Behörde, im hier vorgegebenen Rahmen der Ziffer 201.4.6 der ImmSchKostVO M-V von 0 – 30 %, einen Zuschlag von 5 % -und damit im unteren Bereich der Spanne- für angemessen, da damit ein eher geringer Aufwand verbunden war.

Diesem Verfahren ging das Verfahren der Antragstellerin mit dem Aktenzeichen AZ 1573 an gleicher Stelle voraus, welches trotz Genehmigungserteilung nicht umgesetzt werden konnte. Die beteiligten Behörden wurden auf diesen Umstand hinge-

wiesen und konnten bei der gegenständlichen Beteiligung Bezug darauf nehmen. Aus Gründen der Billigkeit, hier speziell in Hinsicht auf die gesteckten Ziele der politisch forcierten Energiewende, wurde dem Verfahren daraus eine Ermäßigung von 15 % der Gebührensumme nach § 15 Abs. 2 Satz 2 VwKostG M-V zugestanden.

Berechnung:

Herstellungswert aufgerundet (Geb.-Nr. 100) **10.536.500,00 €**

Geb.-Nr.	Herstellungswert / Gegenstand	Betrag (€)
200.6	Genehmigung nach § 4 BlmSchG; Herstellungswert mehr als 5.000.000 € bis zu 50.000.000 €; zzgl. 3,0 v. T. des 5.000.000 € übersteigenden Teils ($0,003 \times 5.536.500 €$)	21.500,00 16.609,50
	Zwischensumme Ziff. 200.6	<u>= 38.109,50</u>
201.4.2	Zuschlag für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG; 5 v.H. der Gebühren nach Ziffer 200; mind. 500,00 € ($0,05 \times 38.109,50$)	1.905,48
201.4.6	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Unterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens bis max. 30 v.H. der Gebühren nach Ziffer 200-201.2 hier: 5% ($0,05 \times 38.109,50$)	1.905,48
	Zwischensumme:	41.920,46
	Ermäßigung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 VwKostG M-V um 15% ($0,15 \times 41.920,46$)	-6.288,07
Auslagen:	Mit den Gebühren sind die Auslagen der Behörde für die postalischen Zustellungen bereits abgegolten (§ 1 Abs. 2 ImmSchKostVO M-V a. F.). Andere Auslagen sind der Behörde nicht entstanden.	
Endbetrag:		<u>35.632,39</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

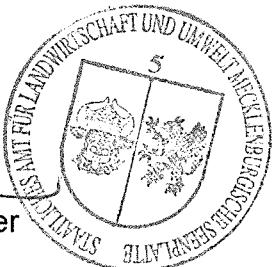
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Adressaten (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Im Auftrag



Wilfried Schumacher



§ 11

Ausgleichsabgabe

(1) Der Vorhabenträger hat die Ausgleichsabgabe, beginnend mit dem auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage folgenden Kalenderjahr, an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden zu zahlen, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erklärt haben. Die Zahlung hat bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

(2) Die Höhe der jährlichen, an die kaufberechtigten Gemeinden insgesamt zu entrichtenden Ausgleichsabgabe wird berechnet durch die Multiplikation eines individuellen Koeffizienten mit der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr vergüteten Nettostrommenge. Die Ausgleichsabgabe ist unter den kaufberechtigten Gemeinden, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erteilt haben, zu gleichen Anteilen zu verteilen. Zur Ermittlung des individuellen Koeffizienten hat der Vorhabenträger ein Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung in Auftrag zu geben, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 10 Satz 1. Der zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe maßgebliche anteilige Ertragswert ist der Betrag, der auf den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 vorbehaltenen Geschäftsanteil von 10 Prozent entfiele. Sollten einzelne Gemeinden ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 verweigert haben, verringert sich der in die Berechnung einzustellende Geschäftsanteil von 10 Prozent um die nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 zu offerierende Beteiligungsquote. Der anzusetzende anteilige Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Nettoeinspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient ist im Ertragswertgutachten festzustellen und für die gesamte Projektlaufzeit zu Grunde zu legen. Sollte sich nachträglich eine wesentliche Verschlechterung des Ertragswertes aufgrund von zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages nach Satz 5 unvorhersehbaren Umständen ergeben, die ein Festhalten am zunächst ermittelten Koeffizienten unbillig erscheinen ließe, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers dessen erneute Festsetzung für die Zukunft entsprechend den Sätzen 3 bis 9 zulassen mit der Maßgabe, dass der Bewertungsstichtag dem Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

(3) Die Zahlung nach Absatz 1 und die ordnungsgemäße Berechnung nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Ermittlung des Koeffizienten nach Absatz 2 muss nur einmal, nämlich mit dem ersten Nachweis nach Satz 1 durch Vorlage des Ertragswertgutachtens belegt werden. Die tatsächlich eingespeisten Nettostrommengen sind mittels Bescheinigung einer öffentlich bestellten

Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin beziehungsweise eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von diesen erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen.

(4) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
3. Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder
4. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist, in Betracht.

Für Aufgaben nach [§ 2 Absatz 3](#) und [§ 3 der Kommunalverfassung](#) dürfen sie keine Verwendung finden.

Fußnoten

*)

Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 2) vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258).

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 2016, 258